



Vorlage an den Landrat

Revision des Gesetzes über die Jugendstrafrechtspflege

Vom 29. August 2006

Inhaltsverzeichnis:

A.	Kurzübersicht	3
B.	Ausgangslage	4
I.	Allgemeines	4
II.	Das aktuelle rechtliche Umfeld	4
III.	Strukturelles	6
C.	Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens	8
I.	Politische Parteien	8
1.	Allgemeine Anregungen und Bemerkungen	8
2.	Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen	10
II.	Kantonsgericht	18
III.	Gemeinden	20

IV.	Interessenorganisationen	22
1.	Basellandschaftlicher Anwaltsverband (BLAV)	22
2.	DJS Basel, Regionalgruppe der Demokratischen JuristInnen (DJS/BS)	23
3.	Gewerkschaftsbund Baselland (GBBL)	24
4.	Verein Mediation Region Basel	24
D.	Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen	25
E.	Finanzielle und personelle Folgen	39
F.	Parlamentarische Vorstösse	42
G.	Antrag an den Landrat	43

A. Kurzübersicht

Das Bundesparlament hat im Frühjahr 2003 die Revision des Allgemeinen Teils des Strafbuches betreffend die Strafen und die Massnahmen verabschiedet. Mit dem Strafbuch wurden auch die Bestimmungen betreffend das Jugendstrafrecht revidiert und bei dieser Gelegenheit in ein eigenes Gesetz¹ überführt. Die neuen Bestimmungen treten per 1. Januar 2007 in Kraft.

Im Rahmen dieser Revision wurden verschiedene Verfahrensvorschriften auf Bundesebene eingeführt. Parallel dazu hat der Bundesrat die Vereinheitlichung des Strafprozessrechts weiterbearbeitet und im Dezember 2005 die Botschaft zur Bundesstrafprozessordnung sowie der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (Jugendstrafprozessordnung, JStPO²) verabschiedet; diese Gesetze werden frühestens 2011 die kantonalen Prozessrechte ersetzen, können aber bei den jetzt fälligen kantonalen Revisionsarbeiten bereits mitberücksichtigt werden.

Das bestehende Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege aus dem Jahr 1980 muss deshalb angepasst werden. Nach wie vor soll es, wie es auf Bundesebene ebenfalls vorgesehen ist, nicht als komplettes, eigenständiges Gesetz ausgestaltet werden, sondern nur solche Bestimmungen enthalten, welche aufgrund der grundlegenden Unterschiede gegenüber dem Strafverfahren gegen Erwachsene notwendig sind. Die Systematik wurde bei dieser Gelegenheit an jene des vorgesehenen Bundesrechts angelehnt.

Inhaltlich gibt es gegenüber der heutigen Praxis kaum tiefgreifende Neuerungen; in struktureller Hinsicht ist aber hervorzuheben, dass aufgrund der Anhebung der Strafmündigkeit und der damit verbundenen Aufhebung der Kategorie "Kinder" die kantonale Zuständigkeit der Vormundschaftsbehörden für solche Strafverfahren entfällt bzw. auf die Jugendanwaltschaft und die Gerichte in Jugendstrafsachen übergeht.

¹ Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht vom 20. Juni 2003 (Jugendstrafgesetz, JStG); BBl 2003 4445, noch nicht in der systematischen Sammlung

² BBl 2006 1561

B. Ausgangslage

I. Allgemeines

Strafverfahren gegen Jugendliche haben gegenüber solchen gegen Erwachsene eine erweiterte Zielsetzung: während im Erwachsenenbereich die Ermittlung des "wahren Sachverhalts" (§ 22 Abs. 1 StPO³) im Vordergrund steht, ist bei Jugendlichen auch "Erziehung und Fürsorge" (§ 1 des Gesetzes über die Jugendstrafrechtspflege⁴) bzw. "der Schutz und die Erziehung des Jugendlichen (Art. 2 Abs. 1 JStG) ein mindestens gleichwertiges Ziel. Daraus ergeben sich grundsätzliche Unterschiede in der Behördenstruktur. Im Erwachsenenbereich ist aus rechtsstaatlichen Gründen eine klare Trennung der verschiedenen Funktionen (Untersuchung, Anklage, Urteil und Vollzug) nötig. Demgegenüber verlangt der Schwerpunkt "Erziehung, Schutz, Fürsorge" im Verfahren gegen Jugendliche eine differenziertere Haltung, weil eine allzu verästelte Arbeitsteilung diesem Ziel nicht gerecht würde⁵. Deshalb werden üblicherweise viele Kompetenzen bei der Jugendanwaltschaft gebündelt: während der Untersuchung, vorsorglichen Massnahmen, bestimmten Entscheiden (Strafbefehlsverfahren) sowie grundsätzlich auch dem Vollzug sollen die Jugendlichen von *einer* Behörde betreut und begleitet werden. Entscheide in mittleren oder schweren Fällen sind nach wie vor dem Jugendgericht oder dessen Präsidium vorbehalten, wobei einzelne kantonale Regelungen sogar hier die Grenze relativieren, indem die Jugendanwältin oder der Jugendanwalt Teil des Jugendgerichts ist⁶. Selbstverständlich ist eine Kontrolle des Verfahrens sowie der Entscheide mittels verschiedener Rechtsmittel gegen verfahrensleitende Verfügungen oder Endentscheide gegeben.

II. Das aktuelle rechtliche Umfeld

Anlass für die Revision ist primär das neue Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht. Dieses bringt einige Änderungen bezüglich der Grundsätze und Sanktionen mit sich und stellt gleichzeitig, neu, auch Verfahrensregeln auf:

³ GS 33.0825, SGS 251

⁴ GS 27.672, SGS 242

⁵ unter vielen: BGE 121 I 208 S. 213; EGMR 31/1992/376/450, Portier gegen Niederlande

⁶ So Art. 7 des Entwurfs der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung, BBl 2006 156; diese Personalunion ist für unseren Kanton jedoch zurzeit nicht vorgesehen.

- neu wird das Strafmündigkeitsalter von 7 auf 10 Jahre erhöht, und für alle Personen zwischen vollendetem 10. bis vollendetem 18. Altersjahr gilt einheitlich die Kategorie "Jugendliche" (Art. 3 JStG);
- es gibt keine Unterscheidung mehr zwischen Kindern (bisher zwischen 7 und 14 Jahren) und Jugendlichen (15 - 18 Jahre);
- für Kinder unter 10 Jahre gibt es künftig keine Strafverfahren mehr; für allfällige Massnahmen ist ausschliesslich das ZGB massgeblich und sind ausschliesslich die Vormundschaftsbehörden zuständig;
- Grundsätze zur Einstellung des Verfahrens sowie der Mediation (Art. 7f. JStG);
- Grundsätze betreffend die Untersuchungshaft (Art. 6 JStG);
- Bestimmung über Beobachtung, Begutachtung, vorsorgliche Anordnung von Schutzmassnahmen (Art. 5 und 9 JStG);
- eine breite Palette von Schutzmassnahmen (Art. 12 ff. JStG);
- eine Erweiterung der möglichen Strafen (insb. die Möglichkeit von Einschliessungsstrafen bis zu 4 Jahren, s. Art. 25 Abs. 2 JStG);
- einzelne Verfahrensvorschriften betreffend Öffentlichkeit (Art. 39), Verteidigung (Art. 40), Rechtsmittel (Art. 41) und Vollzugskosten (Art. 43 JStG).

Insofern wird das Verfahren gegen Jugendliche künftig neben der kantonalen Strafprozessordnung und dem Gesetz über die Organisation der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden (GOG)⁷ von einer weiteren Seite her, eben dem Bundesrecht, bestimmt sein. Vom Konzept her soll das Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege weiterhin nur jene Bestimmungen enthalten, welche zur Ergänzung oder Abänderung der Bestimmungen des JStG, der StPO oder des GOG notwendig sind; das erschwert zwar die Lesbarkeit, ist aber gesetzestechnisch nur so lösbar.

Anlässlich der Revision der StPO per 1. Januar 2000 wurde das Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege nicht eigens angepasst; wie zuvor die "alte" gilt seither einfach die "neue" Strafprozessordnung in allen Punkten, für welche das Jugendstrafrechtspflegegesetz keine gesonderten Bestimmungen enthält. Die wenigen Unklarheiten, die damit verbunden waren, konnten in der Praxis ohne weitere Probleme bereinigt werden. Dennoch kann die Revision

⁷ GS 34.0161, SGS 170

auch für eine bessere Abstimmung zwischen dem Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege und der Strafprozessordnung genutzt werden.

III. Strukturelles

Mit der Revision fällt die bisherige Kategorie "Kinder" (Art. 82 StGB: von 7 bis 14. Altersjahr) weg; es gibt nur noch die Kategorie "Jugendliche". Neu beginnt die Strafbarkeits-Altersgrenze mit vollendetem 10. Altersjahr (Art. 3 JStG). Bei Straftaten von Kindern unter 10 Jahren wird künftig kein Strafverfahren mehr durchgeführt, sondern es sind nach Art. 4 JStG die gesetzliche Vertretung des Kindes (i.d.R. die Eltern) und gegebenenfalls die Vormundschaftsbehörde zu benachrichtigen. Das JStG verweist auch in weiteren Bestimmungen auf die wichtige Rolle der Vormundschaftsbehörden im Bereich der zivilrechtlichen Massnahmen; die Abstimmung zwischen Strafverfahren und vormundschaftlichen Massnahmen wird neu in Art. 20 JStG ausführlich geregelt.

Sämtliche Strafuntersuchungen gegen Kinder und Jugendliche werden bereits bisher durch die Jugendanwaltschaft geführt. In Kinderfällen konnte die Jugendanwaltschaft nach Abschluss der Untersuchung

- von einer Disziplinarstrafe absehen, oder
- das Verfahren einstellen, oder
- einen Schlussbericht mit Antrag zuhanden der Vormundschaftsbehörde erstellen.

Im letzteren Fall war dann die Vormundschaftsbehörde für den Entscheid über die zu treffende Sanktion und, mehrheitlich, auch für den Vollzug zuständig.

Mit dem Wegfall der Kategorie "Kinder" entfällt das bisherige Kriterium für eine geteilte Zuständigkeit für Entscheide (Vormundschaftsbehörden einerseits und Jugendanwaltschaft / Jugendgericht anderseits). Die Jugendanwaltschaft führt bereits im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Regelung die Untersuchung der Fälle durch, welche bis zu 14 Jahre alte Kinder betreffen. Bis anhin wurde in diesen Fällen von der Jugendanwaltschaft jeweils nach Abschluss der Untersuchungen ein schriftlicher Antrag an die Vormundschaftsbehörde des Wohnortes des Kindes gestellt. Dieser wurde in über 98% aller Fälle von diesen übernommen, wobei jeweils von der kommunalen Vormundschaftsbehörde ein zusätzlicher Beschluss gefällt und eröffnet werden musste. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern eine geteilte Zuständigkeit weiterhin sinnvoll sein könnte bzw. welche anderweitige Differenzierung eine solche be-

gründen könnte. Indem das neue Bundesgesetz nicht mehr von Kindern und Jugendlichen spricht, geht es davon aus, dass in allen Fällen zwischen 10 und 18 Jahren ein und dasselbe Verfahren durch ein und dieselbe Behörde Platz greifen soll. Dies lässt für die bisherige Zweiteilung der Zuständigkeiten und eine Tätigkeit der Vormundschaftsbehörde im Strafrecht keinen Raum mehr. Deshalb sollen diese Aufgaben künftig durch die kantonalen Behörden wahrgenommen werden. Mit dem neuen Instrument des Strafbefehls durch die Jugendanwaltschaft soll gewährleistet werden, dass diese Fälle in einem effizienten, raschen Verfahren durchgeführt werden können.

Hingegen spricht nichts dagegen, den Vollzug von Arbeitsleistungen bei Jugendlichen bis vollendetem 15. Altersjahr - jeweils mit ihrem Einverständnis - weiterhin in der Zuständigkeit der Gemeinden zu belassen: die Gemeinden sind mit den konkret - bei ihnen - vorhandenen Einsatzmöglichkeiten besser vertraut.

Auf der anderen Seite wird die Rolle der Vormundschaftsbehörden durch die Anhebung der Strafmündigkeit von 7 auf 10 Jahre verstärkt: bis zum 10. Altersjahr sind künftig nur noch sie zuständig und die bisherige Funktion der Jugendanwaltschaft (Strafuntersuchung) entfällt. Im Weiteren wird die Zusammenarbeit zwischen den Behörden des Straf- und Zivilrechts im Jugendbereich verstärkt. Bereits heute nimmt in komplexen Fällen die Jugendanwaltschaft im Rahmen ihrer Persönlichkeitsabklärungen über das betroffene Kind mit den zuständigen Behörden des Wohnortes Kontakt auf, um einerseits notwendige Informationen auszutauschen und andererseits mit den Vormundschaftsbehörden allfällige vormundschafts- oder strafrechtliche Schritte zu koordinieren. Dies wird auch in Zukunft der Fall sein, zumal das neue Bundesrecht ausdrücklich in Art. 20 JStG eine Zusammenarbeit der Behörden des Zivilrechts - eben der Vormundschaftsbehörden - und des Jugendstrafrechts verlangt. Dieser Informationsfluss wird durch die §§ 18 und 23 unterstrichen: Wie bis anhin wird die Jugendanwaltschaft weiterhin mit den kommunalen Vormundschaftsbehörden zusammenarbeiten und mit diesen die zur Erfüllung ihrer jeweiligen gesetzlichen Aufgaben erforderlichen Informationen austauschen.

Die Jugendanwaltschaft ist wie bisher Untersuchungs- und Anklagebehörde (§ 7 JStVG). In Anlehnung an die bewährte Regelung im Erwachsenenbereich erhält auch die Jugendanwaltschaft die Möglichkeit, in weniger schweren Fällen Strafbefehle zu erlassen (§ 9 JStVG). Freiheitsstrafen über 6 Monate und stationäre Massnahmen bleiben dem Jugendgericht bzw. dessen Präsidium vorbehalten (§ 10f. JStVG). Dieses ist auch Rechtsmittelinstanz für verfahren-

rensleitende Entscheide der Jugendanwaltschaft und beurteilt Einsprachen gegen deren Strafbefehle. Für den Vollzug von Entscheiden, neu einschliesslich solchen der Gerichte in Jugendstrafsachen, ist künftig die Jugendanwaltschaft zuständig. Ausgenommen davon ist der Vollzug bei Arbeitsleistungen von Jugendlichen bis zum 15. Altersjahr: dafür sollen weiterhin die Gemeinden zuständig sein, sofern sie dies wünschen (§ 37 Abs. 2 JStVG), weil sie eine bessere Nähe zu den in Frage kommenden Institutionen (Werkhof, Schule, u.ä.) aufweisen.

C. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

I. Politische Parteien

Die Revisionsvorlage stiess in der Vernehmlassung bei allen Parteien auf eine grundsätzlich positive Resonanz. In den eingegangenen Stellungnahmen wurden zahlreiche wertvolle Anstösse und Anregungen, oft auch redaktioneller und verfahrenstechnischer Natur, eingebracht; sie werden in den nachfolgenden Erläuterungen dargestellt.

1. Allgemeine Anregungen und Bemerkungen

Die **CVP** hält fest, dass die Aufgabe des Jugendanwaltes im Entwurf mit mehr Kompetenzen ausgestattet sei. Berechtigt sei dies im Hinblick auf den Wechsel der kantonalen Zuständigkeit von den Vormundschaftsbehörden auf die Jugendanwaltschaft.

Die **CVP** und die **SP** führen an, dass die Verfahrensrechte der Jugendlichen nicht zusätzlich eingeschränkt werden sollten, da es sich bei den Jugendlichen im Vergleich zu den Erwachsenen um regelmässig schwächere Verfahrensbeteiligte handle. Die **SP** begründet eine Wahrung oder gegebenenfalls Verstärkung der Verfahrensrechte der Jugendlichen damit, dass mit der Revision des Jugendstrafrechts Freiheitsstrafen bis zu vier Jahren möglich seien.

Die **EVP** erachtet es als nötig und sinnvoll, aufgrund der ansteigenden Anzahl Fälle, in denen massive Straftaten von immer jüngeren Personen begangen werden, Massnahmen zur Vorbeugung und Vermeidung solcher Straftaten einzuführen und bereits vorhandene Angebote weiterzuführen und auszubauen. Zudem sei es sinnvoll, die gesetzlichen Vertreter in solche

präventive Projekte mit einzubeziehen. Die EVP begrüsst, dass im Jugendstrafverfahren neu ein Jugenddienst der Polizei eingebaut ist.

Die **FDP** stellt sich aufgrund der neuen bundesrechtlichen Bestimmungen über das Jugendstrafrecht grundsätzlich hinter die Vorlage. Es sei ihr auch bewusst, dass der Bund bereits relativ klare Standards setze und auch schon verschiedene Verfahrensvorschriften erlasse, so dass den Kantonen nicht allzu viel Spielraum zur Verfügung stehe und sie sich grundsätzlich auf Organisations- und Zuständigkeitsfragen beschränken müssen.

Die **Grünen Baselland** unterstützen, dass die Zielsetzung des revidierten Gesetzes nicht nur in § 2 klar formuliert sei (Schutz und Erziehung der Jugendlichen), sondern dass ihr in den Bestimmungen über Verfahren und Sanktionen als auch in der Sprache konsequent Rechnung getragen werde. Die Grünen Baselland begrüssen, dass Taten von Kindern unter zehn Jahren nicht mehr Gegenstand im Jugendstrafrechtsverfahren sind. Sie weisen darauf hin, dass im Fall von Strafunmündigkeit vormundschaftlichen Massnahmen eine sehr grosse Bedeutung zukomme. Sie erachten eine Vormundschaft durch Laien bei Ereignissen, die bei älteren Jugendlichen als Straftatbestand qualifiziert würden, als inadäquat und regen an, die Vormundschaft in diesem Fall von einer Fachperson ausüben zu lassen oder die mit der Vormundschaft betraute Person verbindlich und mit klaren Aufträgen von einer Fachperson fachlich unterstützen zu lassen.

Die **SP** ist der Meinung, dass Freiheitsstrafen sorgfältig überlegt werden müssen und nur durch das Jugendgericht verfügt werden dürfen, da sie die Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen wesentlich beeinflussen. Im Übrigen weist sie darauf hin, dass immer beide Geschlechter in der Vorlage zu berücksichtigen seien. Es sei ebenso wichtig, nicht mehr vom Jugendanwalt oder der Jugendanwältin zu sprechen, sondern von der Jugendanwaltschaft. Es brauche mehrere Personen, damit innerhalb der Jugendanwaltschaft nicht die gleiche Person untersuche, anklage, beurteile und den Vollzug überwache. Es brauche eine klare Aufteilung der Aufgaben in der Jugendanwaltschaft. Dafür seien auch die erforderlichen Strukturen mit den entsprechenden personellen Folgen zu schaffen. Diese Anregungen wurden in der Vorlage durch eine präzisere Bezeichnung der Zuständigkeiten und der Aufsicht über die Jugendanwaltschaft sowie durch eine Anpassung der personellen Ressourcen (siehe Abschnitt E, finanzielle und personelle Folgen) berücksichtigt.

Die **SVP** erklärt sich mit dem Entwurf eines neuen kantonalen Gesetzes über das Jugendstrafverfahren grundsätzlich einverstanden, zumal der revidierte Erlass an das bisherige bewährte Recht anknüpft und inhaltlich nur wenige Neuerungen vorsieht. Sie weist darauf hin, dass sich der kantonale Handlungsspielraum als relativ gering erweist, da der Bundesgesetzgeber mit der kürzlich erfolgten Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches sowie der Verabschiedung des Jugendstrafgesetzes bereits die entscheidenden Leitplanken gesetzt hat.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Die **CVP**, die **EVP** und die **SP** monieren, dass Jugendliche gemäss § 2 Abs. 2 des Entwurfs „soweit erforderlich“ persönlich anzuhören seien und ihnen zu ermöglichen sei, sich am Verfahren zu beteiligen. Das Recht auf Anhörung und Beteiligung solle jedem Jugendlichen während des ganzen Verfahrens zustehen. Diese Anregungen werden berücksichtigt.

Die **SVP** weist darauf hin, dass im Zielsetzungsparagrafen (§ 2) ausgeführt werde, bei der Anwendung dieses Gesetzes seien Schutz und Erziehung der Jugendlichen sowie die pädagogischen Ziele des Strafverfahrens zu beachten. Zudem würden die zuständigen Behörden verpflichtet, die Jugendlichen in allen Stufen des Strafverfahrens zu respektieren. Die **SVP** erachtet diese Inhalte als zu einseitig, da sie ausschliesslich auf den Schutz und die Fürsorge der Täterschaft fokussiert sind und in keiner Weise auf die Perspektiven der betroffenen Opfer Bezug nehmen, auch wenn die **SVP** die erzieherischen Ziele des Jugendstrafrechts nicht verkennt. Die **SVP** fordert daher, dass § 2 durch Formulierungen ergänzt wird, welche sicherstellen, dass primär der Schutz der Öffentlichkeit vor Gewalt und Kriminalität sowie die berechtigten Interessen des Opfers bei der strafrechtlichen Verfolgung Jugendlicher berücksichtigt werden. Diese Anregung konnte nicht berücksichtigt werden, weil die Ziele des Jugendstrafrechts vom JStG vorgeschrieben sind und nicht auf kantonaler Ebene modifiziert werden können; im übrigen sind die genannten Aspekte anderweitig geregelt (Opferhilfe, Polizeigesetzgebung).

Die **CVP** erachtet es als problematisch, wenn bei Verfahren, die sowohl erwachsene als auch jugendliche Angeschuldigte betreffen, entweder das Statthalteramt oder die Jugendanwaltschaft zuständig sein soll. Dies widerspreche den jeweils zugrunde liegenden Prinzipien des Erwachsenenstrafrechts einerseits und des Jugendstrafrechts andererseits. Der Regierungs-

rat verweist darauf, dass sich die Regelung des bisherigen § 14 des Gesetzes über die Jugendstrafrechtspflege bewährt hat und weitergeführt werden soll. Gemäss dieser Bestimmung sind die Strafverfahren in der Regel getrennt zu führen, wenn davon gleichzeitig Erwachsene und Jugendliche betroffen sind.

Die **SP** unterstützt grundsätzlich, dass die Funktionen Untersuchung, Anklage, Beurteilung und Vollzugsüberwachung von der Jugendanwaltschaft ausgeübt werden. Sie schlägt jedoch vor, intern eine klare Aufgabenverteilung vorzunehmen, was bereits im Gesetz in § 7 festgehalten werden müsse. Wer Untersuchung und Anklage vertrete, solle später nicht auch urteilen und den Vollzug überwachen. Der Regierungsrat hält fest, dass im Jugendbereich der Grundsatz der möglichst kontinuierlichen Bezugsperson eine allzu grosse Aufgabenteilung verbietet, die Jugendanwaltschaft aber organisatorisch eine optimale Spezialisierung (Untersuchung/Anklage einerseits, Vollzug anderseits) aufweist.

Die **EVP** erachtet es als positiv, dass die Jugendanwaltschaft gemäss § 7 Abs. 3 in Verbund mit anderen Behörden zur Prävention von Jugendgewalt und Jugendkriminalität beitrage. Demgegenüber vermisst sie den Hinweis auf die Kooperation mit privaten Organisationen. Diese Anregung wird berücksichtigt.

Die **CVP** erachtet die Formulierung betreffend Aufgabenverteilung zwischen Jugendanwalt und Stellvertreter in § 8 Abs. 2 als unklar. Sie wirft die Frage auf, ob sich die Stellvertretung lediglich auf die Amtsführung oder auch auf die fallbezogene Verfahrensführung bezieht und welches Ziel dabei verfolgt werde. Die Antwort auf diese Frage ist, dass sich die Stellvertretung sowohl auf die Amtsführung (in Abwesenheit der Jugendanwältin oder des Jugendanwalts) als auch auf die selbständige Fallführung erstreckt. Die **EVP** weist darauf hin, dass sich hier die Frage der internen Organisation und der Kompetenzregelung stelle und fragt, ob ein Vergleich zu den umliegenden Kantonen wie Basel-Stadt, Aargau und Solothurn gemacht wurde. Der Regierungsrat kennt die Strukturen der Nachbarkantone, sieht aber keinen Anlass, die heutige bewährte, zeitgemässe Organisation der Jugendanwaltschaft zu ändern.

Die **CVP** hält zu § 8 Abs. 3 fest, dass die vorgesehene Aufsicht über die Jugendanwaltschaft nicht ausreichend sei und sie ähnlich auszugestalten sei wie diejenige des Kantonsgerichts gegenüber den Statthalterämtern oder dem Strafgericht. Die **FDP** weist zu § 8 Abs. 3 darauf hin, dass auch die Jugendanwaltschaft eine Aufsichtsbehörde haben müsse. Zur Frage, wel-

che Kompetenzen dieser Aufsichtsbehörde zukommen sollen, schlägt die FDP zwei Lösungsmöglichkeiten vor: Entweder Betonung der untersuchungsrichterlichen und sachrichterlichen Aufgabe der Jugendanwaltschaft, dann wäre sie – analog Statthalterämter und BUR – dem Kantonsgericht zu unterstellen. Oder es wird die helfende, fürsorgerische und pädagogische Aufgabe in den Vordergrund gestellt; dann wäre die Jugendanwaltschaft dem Regierungsrat zu unterstellen, wobei die FDP diese Variante bevorzugt. Insbesondere sei bei einer Unterstellung unter den Regierungsrat aber analog der Formulierung für die Staatsanwaltschaft in § 30 Abs. 2 GOG sicherzustellen, dass die Jugendanwaltschaft die einzelnen Verfahren selbständig und ohne Weisungsmöglichkeiten seitens der vorgesetzten Behörde führe. Die **SP** verlangt, dass die administrative Aufsicht über die Jugendanwaltschaft durch das Kantonsgericht ausgeübt wird. Der Regierungsrat geht im Einklang mit dem Kantonsgericht und der FDP davon aus, dass bei der Tätigkeit der Jugendanwaltschaft mit ihren fünf Aufgabenbereichen (Untersuchung, Anklage, Strafbefehle, Vollzug der Strafen und Massnahmen sowie Präventionstätigkeit) ganz klar fürsorgerische, pädagogische und präventive Elemente im Vordergrund stehen. Deshalb behält er die regierungsrätliche Aufsichtsfunktion über die Jugendanwaltschaft bei, nimmt aber die Anliegen betreffend präziserer Ausgestaltung der Aufsicht auf. Die regierungsrätliche Aufsicht gestaltet sich je nach Aufgabenbereich unterschiedlich; bei der Strafverfolgung wird sie sich nebst administrativen Belangen auf die allgemeine Amtsführung beschränken, in den Bereichen Vollzug/Prävention ist sie umfassender und entspricht jener der vergleichbaren Behörden im Erwachsenenstrafrecht. Mit dieser Regelung ist eine zweckmässige und ausreichende Aufsicht sichergestellt.

Die **SP** weist bezüglich § 9 Abs. 1 (Strafbefehlskompetenz der Jugendanwaltschaft) darauf hin, dass der Freiheitsentzug für einen Jugendlichen einen grossen Eingriff mit möglicherweise schwerwiegenden Folgen für dessen weitere Entwicklung bedeutet und der Vergleich mit dem Erwachsenenstrafrecht hier nicht angebracht sei. Ein solcher Eingriff - Freiheitsstrafen bis zu 6 Monaten - könne deshalb nur durch das Jugendgericht verfügt werden. Der Regierungsrat hält an der Strafbefehlskompetenz der Jugendanwaltschaft fest, weil im Jugendbereich eine rasche Reaktion und eine kurze Verfahrensdauer wesentlich sind.

Die **CVP** und die **SP** schlagen zu § 9 Abs. 2 vor, dass auch Zivilforderungen, welche bestritten sind und besondere Abklärungen erfordern, im Rahmen des Jugendstrafverfahrens zumindest dem Grundsatz nach auf entsprechenden Antrag beurteilt werden. Der Regierungsrat hält daran fest, dass in Strafverfahren gegen Jugendliche Zivilforderungen nur dann mit-

beurteilt werden müssen, wenn sie nicht mit langwierigen oder komplizierten Abklärungen verbunden sind. Strafverfahren gegen Jugendliche müssen rasch durchgeführt werden und dürfen nicht durch langwierige Abklärungen komplizierter zivilrechtlicher Haftungsfragen belastet werden.

Die **CVP** sieht unter Hinweis auf § 6 des Gerichtsorganisationsgesetzes nicht ein, weshalb die Gerichtsschreiber gemäss § 10 Abs. 1 (neue Vorlage: § 11 Abs. 1) nur beratende Funktion haben sollen. Dies wird in der Vorlage berücksichtigt, indem der Satzteil "mit beratender Funktion" gestrichen wird.

Die **CVP** weist in ihren Bemerkungen zu § 10 Abs. 3 der Vernehmlassungsvorlage (neu: § 11 Abs. 2) darauf hin, dass das Jugendgericht bisher nur wenige Fälle pro Jahr behandelt und befürchtet, dass mit der Zuständigkeit für Freiheitsstrafen von mehr als 12 beantragten Monaten die Kompetenz des Jugendgerichts eingeschränkt wird. Sie bezweifelt, ob es im Interesse der Jugendlichen ist, wenn die Jugendrichter nur noch ganz selten zum Einsatz kommen. Der Regierungsrat verweist darauf, dass das Strafbefehls- bzw. Einzelrichterverfahren einen raschen Abschluss der Fälle gewährleistet. Diesem Aspekt kommt im Jugendstrafrecht eine noch grössere Bedeutung zu als im Erwachsenenstrafverfahren.

Zu § 10 Abs. 4 der Vernehmlassungsvorlage (neu: § 11 Abs. 3) schlägt die **CVP** vor, dass auch hier das Opferhilfegesetz vorbehalten sein sollte. Der Regierungsrat hält fest, dass das Opferhilfegesetz als Bundesrecht ohnehin anwendbar ist und verzichtet auf einen ausdrücklichen Verweis.

Nach Ansicht der **CVP** und der **EVP** ist nicht einzusehen, weshalb das Jugendgericht in § 10 Abs. 5 (neu: § 11 Abs. 4) endgültig entscheiden soll. Es sollen die gleichen Anfechtungsmöglichkeiten wie auch im Erwachsenenstrafrecht vorhanden sein. Der Regierungsrat präzisiert die entsprechenden Bestimmungen im Sinne dieser Einwände.

Die **CVP** bemerkt zu § 11 Abs. 1 der Vernehmlassungsvorlage (neu: § 10 Abs. 1), dass das Präsidium bei der Strafzumessung frei sein und auch eine Strafe von weniger als sechs Monaten fällen können sollte. Dies wird in der Vorlage mittels einer redaktionellen Präzisierung berücksichtigt.

Die **CVP** führt zu § 11 Abs. 2 bis 4 der Vernehmlassungsvorlage (neu: § 10 Abs. 2 bis 3) aus, prozessrechtliche Entscheide sollten wie im Erwachsenenstrafverfahren vom Verfahrensgericht in Strafsachen getroffen werden können. Es handle sich dabei nicht um Entscheide, die unter dem speziellen Aspekt des Jugendstrafverfahrens beurteilt werden müssen. Mit der Ansiedelung dieser Zuständigkeit beim Verfahrensgericht in Strafsachen würden sich später keine Ausstandsfragen des Jugendgerichtspräsidiums stellen. Der Regierungsrat teilt diese Auffassung nicht; er ist im Gegenteil davon überzeugt, dass in fast allen verfahrensleitenden Entscheiden (mit wenigen Ausnahmen) die spezifisch jugendstrafrechtlichen Aspekte von grosser Bedeutung sind, und behält die Zuständigkeit des Jugendgerichts bei.

Die **CVP** und die **SP** sprechen sich gegen die Einführung der Einzelrichterkompetenz in § 12 Abs. 1 aus. Sie fordern für die Jugendlichen die gleichen Zuständigkeiten wie für die Erwachsenen in § 5 StPO. Die **FDP** weist darauf hin, dass hier wohl kaum das Präsidium des Kantonsgerichts, sondern dasjenige der zuständigen Abteilung Zivil- und Strafrecht gemeint sei. Die **SVP** weist darauf hin, dass sich § 12 Abs. 1 lit. b des Entwurfs, wonach das Präsidium des Kantonsgerichts über Appellationen gegen erstinstanzliche Urteile des Jugendgerichtspräsidiums entscheidet, als obsolet erweist, da gemäss dem heutigen Gesetz nicht eine Appellation, sondern eine Nichtigkeitsbeschwerde an die obere Instanz vorgesehen ist. Falls der Regierungsrat wider Erwarten von der Möglichkeit einer Appellation gegen erstinstanzliche Urteile des Jugendgerichtspräsidiums ausgehen sollte, beantragt die **SVP**, dass dafür nicht das Präsidium des Kantonsgerichts, sondern die Dreierkammer der Abteilung Zivil- und Strafrecht des Kantonsgerichts einzusetzen sei. Die alleinige Zuständigkeit des Kantonsgerichtspräsidiums für strafrechtliche Appellationen widerspreche der bewährten bisherigen Zuständigkeitsordnung. Zudem sollen Urteile im Strafrecht, welche naturgemäss heikel seien, möglichst nicht von Einzelpersonen ausgehen, sondern in einem richterlichen Pluralkollegium ergehen, so dass sie breiter abgestützt seien. Diese Anregungen werden in der Landratsvorlage berücksichtigt, indem anstelle des Kantonsgerichtspräsidiums die Dreierkammer der Abteilung Zivil- und Strafrecht des Kantonsgerichts Rechtsmittelinstanz ist.

Die **CVP** weist darauf hin, dass in Abs. 1 lit. b von „Appellation“ die Rede sei, wobei § 32 des Entwurfs lediglich eine Nichtigkeitsbeschwerde vorsehe. Dies wird in der Vorlage berücksichtigt und eine redaktionelle Änderung vorgenommen.

Die **CVP** und die **SP** sprechen sich gegen den Ausschluss der gesetzlichen Vertretung vom Verfahren in § 14 Abs. 2 aus. Die **SP** weist auf die Wichtigkeit der gesetzlichen Vertretung bei hohen und komplexen Opferansprüchen hin. Der Regierungsrat trägt diesen Einwänden durch eine differenziertere Regelung Rechnung.

Die **FDP** schlägt vor, bei § 15 aus praktischen Gründen auf Art. 40 des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht zu verweisen, welcher die Fälle der notwendigen Verteidigung nennt. Der Regierungsrat verzichtet wo immer möglich auf Verweise ohne rechtsetzenden Charakter; bei der vorliegenden Konstellation - die Verfahrensrechte sind nicht umfassend und abschliessend in einem einzigen Gesetz geregelt - ist es unvermeidlich, neben dem Gesetz über das Jugendstrafverfahren auch die Strafprozessordnung und das JStG beiziehen zu müssen.

Die **Grünen Baselland** regen an, dass die Anhörung einer Fachstelle im Sinne von § 16 nicht nur im Sinne eines Prozessbeistandes erfolgen solle, sondern auch im Sinne des Opferschutzes. Eine Anhörung solle insbesondere dann, wenn andere Jugendliche Opfer von Straftaten sind, nicht fakultativ sein. Der Regierungsrat hält dafür, dass in vielen Fällen die Jugendanwaltschaft selbst als Fachstelle im Sinne des § 20 StPO gelten kann und weitere Fachstellen nur in besonderen Fällen beigezogen werden müssen.

Die **CVP** moniert, dass die Einschränkung des Akteneinsichtsrechts in § 17 der Vernehmlassungsvorlage unbegründet sei. Die **CVP** und die **SP** sehen nicht ein, weshalb eine „Transkription“ von Videobändern an das Jugendgericht nur eingeschränkt zu erfolgen hat und weisen darauf hin, dass alle Akten zu überweisen sind. Letztere Anregung wird in der Vorlage mittels Streichung von Abs. 6 berücksichtigt; zur allgemeinen Akteneinsicht ist festzuhalten, dass es im Jugendstrafverfahren immer wieder Fälle gibt, in welchen Jugendlichen (nicht aber ihrer Vertretung oder der Verteidigung) zu ihrem eigenen Schutz die Einsichtnahme in einzelne Akten nicht gewährt werden kann, weshalb der Regierungsrat an der bisherigen Regelung festhält.

Die **CVP** erachtet § 20 des Entwurfs, wonach Entschädigungen nur zugesprochen werden, wenn es sich um eine notwendige Verteidigung handelt, als zu einschränkend. Sie empfindet es als stossend, wenn ein vor Jugendgericht freigesprochener jugendlicher Angeschuldigter

(bzw. die gesetzliche Vertretung) die Anwaltskosten selber tragen muss. Diese Bestimmung wird in der Landratsvorlage gestrichen.

Die **FDP** weist darauf hin, dass beim gemeinsamen Sorgerecht **§ 21** der Vorlage die Bestimmung von Abs. 1 nicht genügt, weil die Zustellung an denjenigen Elternteil zu erfolgen habe, der auch die Obhut habe. Der Regierungsrat hält fest, dass in diesen Fällen beide Elternteile als gesetzliche Vertretung gelten; somit sind beide am Verfahren beteiligt und damit auch Zustellungsadressaten.

Die **CVP** bemerkt zu **§ 22** der Vorlage, dass ein Hinweis auf das Opferhilfegesetz angebracht wäre. Der Regierungsrat verzichtet aus rechtstechnischen Gründen auf solche Verweise, wenn sie nicht unbedingt nötig sind, und hält letzteres hier für nicht gegeben.

Die **CVP** hält zu **§ 24** Abs. 3 der Vorlage fest, dass es nicht einzusehen sei, wieso die Jugendanwaltschaft einer Beschwerde die aufschiebende Wirkung entziehen könne. Diese Kompetenz solle ausschliesslich das Präsidium des Jugendgerichts haben. Diese Anregung wird in der Vorlage berücksichtigt und die Bestimmung wird gestrichen.

Die **CVP** und die **SP** sind der Ansicht, dass es auch für Jugendliche ein Rechtsmittel gegen die Untersuchungshaft gemäss **§ 25** brauche. Die **CVP** schlägt vor, dass vorgesehen werden soll, dass eine regelmässige Überprüfung der Untersuchungshaft vorgenommen werden müsse. Der Regierungsrat hält fest, dass sowohl Haftbeschwerde als auch Haftentlassungsgesuch gemäss StPO möglich sind; eine periodische Haftüberprüfung erscheint unter den besonderen Bedingungen des Jugendstrafrechts als nicht sinnvoll, zumal nach **§ 40 JStG** bereits nach 24 Std. Haft eine Verteidigung beigezogen werden muss.

Die **CVP**, die **EVP** und die **SP** vertreten die Auffassung, dass die gesetzliche Vertretung bei vorläufiger Festnahme oder Verhaftung gemäss **§ 26** der Vorlage umgehend benachrichtigt werden muss. Die **SP** schlägt vor, im Gesetz zu erwähnen, dass von einer umgehenden Information abgesehen werden könnte, wenn Kollusionsgefahr besteht. Diese Anregungen werden in der Vorlage berücksichtigt.

Die **EVP** und die **Grünen Baselland** begrüßen die Ermöglichung einer Mediation in **§ 28** (neu: **§ 29**) der Vorlage. Die **Grünen Baselland** weisen darauf hin, dass die Abklärung mit

den Parteien, ob ein Mediationsverfahren durchführbar ist, klaren Kriterien unterliegen müsse und auch die Erfordernisse des Opferschutzes zentral seien. Opferhilfestellen sollen nach ihrer Ansicht bei der Beurteilung der Möglichkeit der Mediation zwingend einbezogen werden. Die **FDP** plädiert dafür, dass die Jugendanwaltschaft nicht von sich aus eine Mediation anordnen solle, sondern nur auf Antrag der Parteien. Ausserdem ist sie der Ansicht, dass die Kosten in der Regel nicht zu Lasten des Staates, sondern der Jugendlichen bzw. dessen Vertreter gehen sollten. Der Regierungsrat erachtet es als nicht opportun und nicht im Sinne des Bundesrechts, den Anwendungsbereich von Art. 8 JStG mittels eines formellen Antragserfordernisses künstlich einzuengen. Die Anregung betr. Kostentragung wird insofern aufgenommen als § 20 Abs. 3 (neu) der Vorlage diese als Teil der Verfahrenskosten bezeichnet und sie somit nicht a priori zu Lasten des Staates gehen.

Die **EVP** und die **Grünen Baselland** halten die Anwesenheit der Jugendlichen bei der Verhandlung nach § 31 der Vorlage aus pädagogischer Sicht für wesentlich. Die **Grünen Baselland** schlagen vor, Dispensationen insbesondere dann nicht zu gewähren, wenn das Unrechtsbewusstsein der TäterInnen nicht gegeben ist. Der Regierungsrat teilt diese Auffassung weitgehend, stellt aber fest, dass dies eine Frage der (Gerichts-)praxis ist und somit nicht Gegenstand dieser Vorlage sein kann.

Die **FDP** wirft zu § 31 die Frage auf, was geschieht, wenn der Verpflichtung zur Teilnahme an der Verhandlung nicht nachgelebt wird und empfiehlt, in diesem Fall die polizeiliche Vorführung vorzusehen. Der Regierungsrat verweist dazu auf § 70 ff. StPO, welcher für diese Fälle eine zwangsweise Vorführung ermöglicht; eine eigene Regelung im JStrVG ist nicht nötig.

Die **CVP** und die **SP** halten zu § 32 der Vorlage unter Hinweis auf die neu längeren Freiheitsstrafen fest, dass ein Rechtsmittel vorgesehen sein sollte, das eine umfassende Überprüfung zulässt. Dies sei nur mit einer Appellation gewährleistet und nicht mit einer Nichtigkeitsbeschwerde. Der Regierungsrat hält an der vorgesehenen (und bisherigen) Regelung fest, wonach nur die Nichtigkeitsbeschwerde gegeben ist. Schutzmassnahmen und Strafen müssen möglichst rasch greifen, damit Jugendliche den Bezug zur Tat emotional nicht verlieren und die ausgesprochene Sanktion besser nachvollziehen können. Die Nichtigkeitsbeschwerde erlaubt gegenüber der Appellation ein wesentlich rascheres Verfahren, weil erstere ein Aktenverfahren ist und letztere eine Hauptverhandlung samt voller Instruktion umfasst. Zudem würde eine zusätzliche Hauptverhandlung den Grundsatz verletzen, dass Verfahren in Ju-

gendstrafsachen durch möglichst wenige, kontinuierliche Bezugspersonen durchzuführen sind.

Die **FDP** weist darauf hin, dass die Mediation offenbar nicht Teil der Vollzugskosten gemäss **§ 38** der Vorlage (neu § 39) ist. Somit fehle es an einer gesetzlichen Grundlage, die Kosten zu überbinden. Diese Anregung wird neu in § 20 Abs. 3 berücksichtigt (vgl. die Ausführungen zu § 38).

II. Kantonsgericht

Die gesetzgebungstechnischen, formalrechtlichen und redaktionellen Anmerkungen wurden entweder im Gesetzestext oder den Erläuterungen weitgehend berücksichtigt. Die übrigen Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen:

- § 2 Abs. 2: Die Verfahrensrechte der Jugendlichen, insbesondere das rechtliche Gehör, dürfen nicht eingeschränkt werden; auch Art. 39 Abs. 3 JStG des Bundes sieht keine Einschränkung der Anhörung vor. Diesem Einwand wird mit einer Umformulierung von § 2 Absatz 2 Rechnung getragen.
- § 4 Abs. 3: Es stellt sich die Frage, ob der Hinweis auf die Nichtanwendbarkeit von § 2 Abs. 2 Satz 2 der StPO erforderlich ist. Im Erwachsenenstrafrecht entscheidet das Präsidium des Verfahrensgerichts bei *örtlichen* Zuständigkeitskonflikten zwischen verschiedenen Statthalterämtern, welche ja grundsätzlich nur für Straftaten in ihrem Bezirk zuständig sind. In § 4 Abs. 3 geht es aber nicht um örtliche Zuständigkeiten, sondern um die Regelung der *sachlichen* Zuständigkeit (Jugendanwaltschaft oder Statthalteramt). Aus § 4 Abs. 3 Satz 1 ergibt sich von selbst, dass die Verfahren bei Nichteinigung getrennt bleiben und deshalb kein "Schiedsrichter" erforderlich ist. Der Regierungsrat behält die gewählte Formulierung der besseren Klarheit halber bei.
- § 6: der Jugenddienst könnte auch im Polizeigesetz geregelt werden. Der Regierungsrat sieht den Sachzusammenhang im vorliegenden Gesetz besser gewahrt als bei einer Regelung im Polizeigesetz.
- § 7 Abs. 3 und 4: Die beiden Absätze passen nicht ins Verfahrensgesetz. Nach Ansicht des Kantonsgerichts gehören die Präventions- und Unterstützungsaufgaben sowie auch die Organisation in der Dienstordnung der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion geregelt. Der Regierungsrat erachtet diese Punkte als gesetzeswesentlich und hält an der gewählten Formulierung fest.

- § 8 Abs. 3: betreffend Aufsichtsbehörde hält das Kantonsgericht fest, dass dies entweder dem Regierungsrat oder dann der Geschäftsleitung des Kantonsgerichts zugeordnet werden soll. Da im Strafverfahren Jugendlicher die Fürsorge und Prävention im Vordergrund steht, wäre das Ansiedeln der Aufsicht beim Regierungsrat wohl richtiger. Der Regierungsrat sieht das in gleicher Weise.
- § 8 Abs. 1: Organisation, Stellvertretung etc. der Jugendanwaltschaft sollten in einer Dienstordnung geregelt werden. Der Regierungsrat teilt diese Auffassung.
- § 10 Abs. 3 (neu § 11 Abs. 2): Das Kantonsgericht geht davon aus, dass mit der neuen Zuständigkeit des Jugendgerichts (Freiheitsstrafen von mehr als 12 Monaten) die Jugendrichterinnen und Jugendrichter noch weniger zum Einsatz kommen werden als bisher (ca. 10 Fälle pro Jahr).
- § 11 (neu § 10): Das Kantonsgericht verlangt eine klarere Regelung der verschiedenen Rechtsmittel. Der Regierungsrat hat redaktionelle und systematische Verbesserungen vorgenommen. Er bleibt aber dem Grundsatz treu, nur die notwendigen, von der Strafprozessordnung abweichenden Regelungen in dieses Gesetz aufzunehmen. Andernfalls würde das Gesetz unnötig lang und weitschweifig.
- Das Kantonsgericht regt ferner an, die Zuständigkeit für Verfahrensbeschwerden analog dem Erwachsenenstrafverfahren dem Verfahrensgericht in Strafsachen zuzuweisen, weil es sich dabei um prozessrechtliche Entscheide im Untersuchungs- und Anklageverfahren handelt und nicht um Entscheide, bei denen das jugendliche Alter eine Rolle spielt. Der Regierungsrat teilt diese Ansicht nicht: auch Verfahrensbelange sind fast immer⁸ unter den besonderen Prämissen des Jugendstraf(verfahrens)rechts zu beurteilen, weshalb das Jugendgericht besser geeignet erscheint. Ausstandsprobleme sind nach Ansicht des Regierungsrats kaum zu erwarten, da im Jugendstrafrecht die dem Erwachsenenstrafverfahrensrecht eigenen Trennungsregeln weitgehend nicht anwendbar sind (s. dazu die einführenden Bemerkungen S. 4 f. dieser Vorlage).
- § 25: Für Jugendliche sind neben den Haftgründen der StPO noch weitere Gründe (Abs. 2 lit. a und b) vorgesehen. Es ist daher zwingend, dass die Untersuchungshaft regelmässig überprüft wird und auch ein Rechtsmittel gewährt wird. In § 25 Abs. 3 sei eine Maximaldauer der Untersuchungshaft vorzusehen und eine Höchstdauer zu nennen. Der Regierungsrat erinnert daran, dass die Untersuchungshaft bei Jugendlichen meist von kurzer Dauer ist, weil anderweitige vorsorgliche Massnahmen im Vorder-

⁸ Ausnahme: Genehmigung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs nach §§ 102a ff. StPO und Einsatz von V-Personen nach §§ 110 ff. StPO, für welche das VGS auch im Jugendbereich zuständig sein soll. Diese Massnahmen werden im Jugendbereich äusserst selten angewandt.

grund stehen. Zudem schreibt § 40 Abs. 2 lit. c JStG vor, dass bei jeder Inhaftierung von mehr als 24 Std. zwingend eine Anwältin oder ein Anwalt beizuziehen ist. Damit ist ein rechtsstaatlich hochwertiger (und gegenüber dem Erwachsenenbereich deutlich stärkerer) Schutz gewährleistet; nachdem das Bundesrecht keine periodische Haftprüfung vorsieht, sieht der Regierungsrat keine Veranlassung für eine weitergehende Regelung.

- § 31 Abs. 2: Die Dispensation der angeschuldigten Person durch das zuständige Präsidium muss nach Ansicht des Kantonsgerichts auch ohne die Zustimmung der Jugendanwaltschaft möglich sein. Der Regierungsrat sieht keinen Grund, von der bewährten heutigen Regelung, wonach eine Dispensation nur mit Zustimmung der Jugendanwaltschaft möglich ist, abzuweichen.

III. Gemeinden

Der **Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG)** stimmt in seiner Vernehmlassung vom 27. Juni 2006 der vorgesehenen Zentralisierung des Strafverfahrens gegen Jugendliche nicht zu und möchte an der bisherigen Lösung mit klaren Zuständigkeiten der Vormundschaftsbehörde innerhalb der Jugendstrafrechtspflege festhalten. Der VBLG sieht in der Nähe der Vormundschaftsbehörde zum Fall einen grossen Vorteil, der mit einer Zentralisierung wegfallen würde. Speziell bei Bagatelldelikten wäre die Übertragung der Zuständigkeit an die Jugendanwaltschaft als eine zentrale Stelle ausgesprochen uneffizient und in ihrer Wirkung fragwürdig. Die örtliche Vormundschaftsbehörde hat gemäss VBLG vielfach Kenntnisse von Umständen und Umfeld, was bei der Anordnung der pädagogisch richtigen Massnahme wertvoll sein kann. Der VBLG möchte die Zuständigkeit der Vormundschaftsbehörde innerhalb der Jugendstrafrechtspflege grundsätzlich beibehalten und empfiehlt, dass eine andere Teilung der Zuständigkeit von Vormundschaftsbehörde und Jugendanwaltschaft für die neue Kategorie der 10- bis 18-jährigen Jugendlichen vorgesehen wird. 68 Gemeinden unterstützen die Stellungnahme des VBLG.

Anlässlich einer Aussprache zwischen dem VBLG und der Vorsteherin der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion konnten die Anliegen vertieft und die Standpunkte angenähert werden. Es zeigte sich, dass das Anliegen einer dezentralen Lösung nicht den Punkt "Urteile", sondern vor allem den Bereich der Vollzüge von Arbeitsleistungen betrifft. Die Gemeinden halten dafür, dass sie näher über die konkreten Einsatzmöglichkeiten - welche ja insbesondere bei

jüngeren Tätern in erster Linie in seinem Umfeld, also der Wohnsitzgemeinde, liegen sollten - Bescheid wissen und deshalb den Vollzug von Arbeitsleistungen besser durchführen können. Der Regierungsrat nimmt diese Anregung auf und hält ausdrücklich im Gesetzestext fest, dass der Vollzug von Arbeitsleistungen für Jugendliche bis zum 15. Altersjahr von den Gemeinden übernommen werden kann. Wenn Gemeinden solche Vollzüge nicht übernehmen wollen, ist der Kanton zuständig. Damit besteht keine Differenz mehr zwischen der Vorlage und den Vorstellungen des VBLG.

18 Gemeinden⁹ schliessen sich der Vernehmlassung des VBLG nicht an, sondern unterstützen die Vorlage und insbesondere die neue kantonale Zuständigkeit. Die **Gemeinden Arlesheim, Bottmingen, Oberwil und Reinach** beantragen, dass im Gesetz festgehalten wird, dass die Vormundschaftsbehörde im Rahmen eines Kindesschutzverfahrens erforderliche Auskünfte über das Kind von der Jugendanwaltschaft zu einem abgeschlossenen oder laufenden Strafverfahren einholen kann respektive die Jugendanwaltschaft befugt ist, diese Auskünfte zu erteilen. Dieses Anliegen ist in § 18 Abs. 3 berücksichtigt. Die **Gemeinde Reinach** möchte die Durchführung der Arbeitseinsätze genau im Gesetz geregelt wissen und weist auf die Schwierigkeiten hin, die der Vollzug der Arbeitsleistungen beinhalten kann; dem trägt der Regierungsrat durch den neuen § 37 Abs. 2 Rechnung.

Die **Gemeinde Langenbruck** weist darauf hin, dass die heutigen Strafmassnahmen die Jugendlichen kaum beeindrucken und auch die finanziellen Folgen meist problemlos finanziert werden können. Eine Einschränkung der Mobilität hingegen tue nachhaltig weh. Es solle geprüft werden, ob bei Übertretungen die Ausstellung von schweizerischen Führerausweisen, je nach Straftatbestand, um jeweils ein bis maximal fünf Jahre hinausgeschoben werden kann. Der Regierungsrat erinnert daran, dass diese Vorlage ein Verfahrensgesetz ist und keine eigenständigen Sanktionsarten normiert; solche liegen nicht in der Zuständigkeit der Kantone, sondern sind ausschliesslich Sache des Bundesrechts.

⁹ Aesch, Allschwil, Arlesheim, Biel-Benken, Birsfelden, Bottmingen, Ettingen, Hölstein, Liestal, Münchenstein, Oberwil, Pfeffingen, Reinach, Schönenbuch, Tecknau, Therwil, Thürnen und Titterten

IV. Interessenorganisationen

1. Basellandschaftlicher Anwaltsverband (BLAV)

Der BLAV begrüsst den vorgesehenen Wechsel der kantonalen Zuständigkeit für das Jugendstrafverfahren von den Vormundschaftsbehörden auf die Jugendanwaltschaft und die Gerichte in Jugendstrafsachen. Im Bereich der Beurteilung von Zivilansprüchen, gewissen Zuständigkeitsfragen, der Entschädigung von Anwaltskosten, der Teilnahmerechte sowie der Rechtsmittel wäre aus Sicht des BLAV in folgenden Punkten eine Ergänzung erforderlich:

- Ergänzung, dass zivilrechtliche Ansprüche auf entsprechenden Antrag hin dem Grundsatz nach im Strafurteil zu beurteilen sind. Der Regierungsrat lehnt einen Anspruch auf Beurteilung der zivilrechtlichen Forderungen im Jugendstrafverfahren ab, weil dadurch das Jugendstrafverfahren kompliziert und verzögert würde.
- Gemäss BLAV ist es nicht zulässig, einerseits eine eingeschränkte Beurteilung von zivilrechtlichen Ansprüchen im Jugendstrafverfahren vorzusehen und andererseits die im OHG¹⁰ statuierte Anfechtbarkeit solcher Entscheide aufzuheben. § 4 Abs. 5 der Vorlage sei nochmals zu überdenken. Diesem Einwand wird mit einer präziseren Fassung der §§ 9 Abs. 3, 10 Abs. 5 und 11 Abs. 4 Rechnung getragen: nicht die Entscheide über zivilrechtliche Ansprüche sind endgültig, sondern nur die Entscheide über das Verweisen derselben auf den Zivilweg.
- Die Aufsicht nach § 8 Abs. 3 der Vorlage ist nach Ansicht des BLAV auszubauen analog derjenigen des Kantonsgerichts gegenüber den Statthalterämtern oder dem Strafgericht. Der Regierungsrat verzichtet auf die in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehene Einschränkung auf eine rein administrative Aufsicht. Er behält seine bisherige Aufsichtsfunktion gemäss geltendem Recht bei (§ 8 Abs. 3), präzisiert aber, dass diese sich nicht auf die Kontrolle einzelner Fälle im Bereich der Strafverfolgung erstreckt (§ 8 Abs. 2).
- Die Genehmigung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs gemäss § 11 Abs. 4 sei dem Verfahrensgericht in Strafsachen zu belassen (analog § 6 StPO). § 11 Abs. 4 wurde gestrichen, womit - entsprechend dem heutigen Recht - die Regelungen und Zuständigkeiten gemäss StPO (§§ 102a - 118) gelten und die Zuständigkeit des VGS gegeben ist.

¹⁰ Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG); SR 312.5

- Der Gesetzesentwurf lasse gemäss § 17 bezüglich Akteneinsichtsrecht einen viel zu grossen Ermessensspielraum. Der Regierungsrat teilt diesen Einwand nicht; die Regelung von § 17 übernimmt bewährtes geltendes Recht (bisher § 19). Wenn die Jugendanwaltschaft das Akteneinsichtsrecht einschränkt, kann diese Einschränkung beim Jugendgerichtspräsidium angefochten werden.
- § 20 sei zu ergänzen und eine Entschädigung von Anwaltskosten sei auch für den Fall eines Freispruchs sowie für den Fall einer Einstellung des Verfahrens vorzusehen, wenn mit grösster Wahrscheinlichkeit eine Verurteilung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht zu erwarten ist. Der Regierungsrat verweist darauf, dass dies bereits in den §§ 30ff. der Strafprozessordnung so geregelt ist und keine Wiederholung erforderlich ist.
- § 22 Abs. 1 suggeriere, dass die Teilnahme an Verfahrenshandlungen bewilligungspflichtig sei und das in § 38 StPO statuierte grundsätzliche Teilnahmerecht nicht gelte. Die Konzeption von § 38 StPO sei zu übernehmen. Sollten wirklich weitere Ausschlussgründe als die in § 39 StPO genannten erforderlich sein, wären sie speziell aufzuführen. Der Regierungsrat trägt diesen Vorbringen mittels einer Umformulierung von § 22 Rechnung.
- § 25 Abs. 3 sei unhaltbar, weil gemäss BLAV eine gesetzliche Befristung der Untersuchungshaft und die Modalitäten ihrer Verlängerung zwingend im Gesetz zu nennen seien. Der Regierungsrat teilt diese Auffassung nicht (zur Begründung vgl. S. 19 und 34 f.).
- Nach Ansicht des BLAV sollte in § 33 anstelle der Nichtigkeitsbeschwerde eine umfassende Überprüfung mittels Appellation zugelassen werden, da im neuen Jugendstrafgesetz Freiheitsstrafen bis zu 4 Jahren ausgesprochen werden können. Der Regierungsrat teilt diese Auffassung nicht (zur Begründung vgl. S. 37 f.).

2. DJS Basel, Regionalgruppe der Demokratischen JuristInnen (DJS/BS)

Die DJS/BS begrüssen den Grundsatz der Personalunion betreffend die verschiedenen Aufgaben im Laufe eines Verfahrens, erachten jedoch als problematisch, dass der Gesetzesentwurf für sämtliche Aufgaben der Jugendstrafrechtspflege nur eine einzige Person mit dieser komplexen und zeitaufwändigen Aufgabe vorsieht. Aus Sicht der DJS/BS ist dies für einen Kanton von der Grösse des Kantons Basel-Landschaft viel zu wenig, um alle Aufgaben wahrzunehmen. Im Entwurf sei zwar eine Stellvertretung vorgesehen, dies jedoch ohne klar zu regeln, wie die Kompetenzen dieser Stellvertretung aussehen bzw. wie die obgenannten Grundsätze mit einer Person und einer Stellvertretung sichergestellt werden. Auf den ersten Blick erscheine die Machtkonzentration bei einer einzigen Person aus rechtsstaatlichen Gründen ausgeschlossen zu sein und in deutlichem Widerspruch zu Art. 6 der Europäischen

Menschenrechtskonvention (EMRK) zu stehen. Dies umso mehr wenn – wie im Gesetzesentwurf vorgesehen – die Jugendanwältin oder der Jugendanwalt über weitreichende richterliche Kompetenzen verfüge, und in vielen Fällen autonom und ohne „Sicherheitsbarriere“ entscheide. Trotzdem lässt der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte diese Lösung im Sinne der Jugendlichen zu. Allerdings werde auf die Einhaltung der Grundsätze Wert gelegt, wonach Jugendliche durch ein und die/denselbe(n) Jugendanwalt/Jugendanwältin in allen Verfahrensstadien persönlich und zusammengehörend behandelt und die Kontinuität in der Bezugsperson (persönliche und verbindliche Beziehung zur Jugendanwältin oder zum Jugendanwalt) sichergestellt werden müsse. Die DJS/BS bedauern, dass mit § 2 Abs. 2 des Gesetzesentwurfs eine Abweichung des Grundsatzes, wonach Jugendliche in der Regel durch die Jugendanwältin oder den Jugendanwalt persönlich anzuhören sind, vorgesehen ist.

Der Regierungsrat streicht die in § 2 Abs. 2 der Vernehmlassungsvorlage vorgesehene Einschränkung der persönlichen Anhörung. Zu den allgemeinen Ausführungen hält er fest, dass die Jugendanwaltschaft personell und organisatorisch adäquat ausgestattet ist, ihre Aufgaben EMRK-konform wahrzunehmen, und die konkrete Ausgestaltung der Organisation nicht auf Gesetzesebene, sondern in einer Dienstordnung erfolgen soll.

3. Gewerkschaftsbund Baselland (GBBL)

Der GBBL unterstützt die Überlegungen der SP Baselland und legt Wert darauf, dass die Jugendanwaltschaft adäquate Ressourcen zur Bewältigung ihrer neuen Aufgaben erhält.

4. Verein Mediation Region Basel

Der Verein Mediation Region Basel vertritt die Ansicht, dass die Mediation im Gesetzesentwurf unter § 28 (neu § 29) zu kurz behandelt wird und regt eine ausführlichere Regelung an, insbesondere auch bezüglich qualitativer Standards.

Der Regierungsrat sieht zum jetzigen Zeitpunkt von einer detaillierten Regelung ab. Sollte sich eine solche nach einer ersten Praxisphase als notwendig erweisen, würden entsprechende Schritte unternommen.

D. Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen

Der **Titel** bleibt unverändert, er wird lediglich neu durch eine offizielle Abkürzung ("JStVG") ergänzt. Der **Ingress** beschränkt sich nach aktueller Praxis auf die formelle zuständigkeitsbegründende Norm des kantonalen Rechts.

§ 1 entspricht weitgehend dem bisherigen § 2 und umschreibt den Regelungsbereich (Abs. 1) und die Ausnahmen (Abs. 2).

§ 2 enthält die bisherige Zielnorm des § 1 und präzisiert sie. Die Ziele des Jugendstrafverfahrens sind, wie zuvor erwähnt (s. oben Abschnitt B I), umfassender als jene des Erwachsenenstrafrechts. Dementsprechend sind eine Beteiligung der Jugendlichen an den Strafverfahren und eine Anhörung wesentlich (Abs. 2).

§ 3 entspricht der Regelung des bisherigen § 13 Abs. 1 und umschreibt das Verhältnis zur Strafprozessordnung und des Gerichtsorganisationsgesetzes; beide sind anwendbar, soweit das JStVG keine abweichenden Bestimmungen enthält. Überdies wird bestimmt, dass das vorliegende Gesetz im Lichte der Zielsetzungen von Art. 2 JStG und § 2 dieses Gesetzes auszulegen ist. **Abs. 2** entspricht dem bisherigen § 23 und hält fest, dass das Privatklageverfahren - im Erwachsenenbereich gemäss § 13 StPO beschränkt auf Ehrverletzungstatbestände - im Jugendbereich nicht anwendbar ist: wenn also tatsächlich je ein Verfahren wegen solcher Delikte gegen Jugendliche zu führen ist, geschieht dies im normalen Verfahren. **Abs. 3** ist der bisherige § 4.

§ 4 entspricht dem bisherigen § 14 und ergänzt gleichzeitig Art. 3 JStG für Fälle, in welchen Jugendliche und Erwachsene an denselben Straftaten beteiligt sind. Grundsätzlich sollen in diesen Fällen, dem Erziehungsgedanken des Jugendstrafrechts entsprechend, die Verfahren von den jeweils zuständigen Behörden - Jugendanwaltschaft oder Statthalteramt - getrennt durchgeführt werden. Bei über 15-jährigen Jugendlichen können die beiden Behörden auch eine Zusammenlegung der Untersuchungsverfahren bei einer von ihnen vereinbaren (Abs. 2); Anklage und Urteil erfolgen jedoch wie bisher stets getrennt durch die jeweils zuständigen Behörden (Abs. 4). Wesentlich ist, dass eine gemeinsame Untersuchung nur dann möglich ist, wenn beide Behörden - Jugendanwaltschaft und Statthalteramt - zustimmen. Im Unterschied zum Erwachsenenrecht, wo bei Differenzen betreffend die örtliche Zuständigkeit das

Verfahrensgericht in Strafsachen entscheidet, ist hier kein gerichtlicher "Stichentscheid" sinnvoll: Im Erwachsenenrecht muss eines der Statthalterämter zuständig sein (bzw. kann nur eins zuständig sein), bei Fällen mit Jugendlichen und Erwachsenen hingegen sind getrennte Verfahren über die verschiedenen Beteiligten ohne weiteres möglich (Abs. 3). Um jegliche Missverständnisse zu vermeiden, wird in Abs. 3 Satz 2 festgehalten, dass § 2 Abs. 2 Satz 2 der Strafprozessordnung (Entscheid des Präsidiums des Verfahrensgerichts bei Uneinigkeit über örtliche Zuständigkeitsfragen) nicht anwendbar ist.

Das JStG enthält in zahlreichen Artikeln den Begriff "zuständige Behörde" und hält in Art. 39 Abs. 1 fest, dass die Kantone Verfahren und Behördenorganisation regeln müssen. § 5 verweist dafür, besondere Bestimmungen vorbehalten, auf die jeweilige Verfahrensleitung; welche Behörde in welchem Stadium die Verfahrensleitung innehat, bestimmt sich sinngemäss weiterhin nach § 26 Abs. 1 StPO.

Die Rolle der Polizei bei Strafuntersuchungen ist in § 122f. StPO umschrieben. § 6 Abs. 1 hält zusätzlich fest, dass die Polizei einen eigenen Jugenddienst unterhält und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieses speziellen Dienstes, soweit sie gegenüber jugendlichen Angeeschuligten tätig werden, den Weisungen der entsprechenden Verfahrensleitung unterstehen (Abs. 2; vgl. § 122 Abs. 2 Satz 1 StPO). Die Zusammenarbeit im Bereich der Prävention regelt Abs. 3.

§ 7 umschreibt die Funktionen der Jugendanwaltschaft: Untersuchung, Anklage (Abs. 1; vgl. bisheriger § 8 Abs. 1), bestimmte richterliche Kompetenzen (ebenfalls neuer Abs. 1, bisher § 8 Abs. 2) sowie den Vollzug der Urteile (neuer Abs. 2; vgl. aber § 37 Abs. 2). Ihr Auftrag geht aber über diese Funktionen der Strafjustiz hinaus und umfasst auch den Präventionsbereich (Abs. 3) und die Vernetzung mit anderen Organen der Jugendhilfe (Abs. 4). Dies entspricht der heutigen Praxis, welche sich sehr gut bewährt; damit soll unterstrichen werden, dass mit Repression allein den vielfältigen Aspekten der Jugendkriminalität nicht Rechnung getragen werden kann.

§ 8 fasst die bisherigen §§ 7 und 12 zusammen. Bei der Frage der Aufsichtsbehörde über die Jugendanwaltschaft ist zu berücksichtigen, dass die Jugendanwaltschaft sowohl judikative (Strafuntersuchung, Strafbefehle) als auch exekutive (Anklage, Vollzug, Prävention) Aufgaben wahrnimmt. Zudem muss die Frage über Inhalt bzw. Umfang dieser Aufsicht geprüft wer-

den. Die aufsichtsrechtlichen Belange der verschiedenen Funktionen im Erwachsenenstrafrecht sind an verschiedenen Stellen auf unterschiedliche Weise geregelt und verschiedenen Behörden zugeordnet. Eine geteilte Aufsicht hat sich aber nicht bewährt (Statthalterämter), also muss eine eigene Regelung für die Jugendanwaltschaft getroffen werden.

Ob die Aufsichtsbehörde eher beim Kantonsgericht oder dem Regierungsrat liegen soll, hängt davon ab, welche Funktion man in den Vordergrund stellt: Untersuchung/Urteil oder Fürsorge/Prävention. Regierungsrat und Kantonsgericht gehen entsprechend der bisherigen Regelung davon aus, dass bei der Tätigkeit der Jugendanwaltschaft mit ihren fünf Aufgabenbereichen (Untersuchung, Anklage, Strafbefehle, Vollzug der Strafen und Massnahmen sowie Präventionstätigkeit) - dem Zweckgedanken des gesamten Jugendstrafrechts entsprechend - ganz klar fürsorgerische, pädagogische und präventive Elemente im Vordergrund stehen, weshalb die Vorlage die Aufsicht über die Jugendanwaltschaft dem Regierungsrat zuweist. Gerade der Präventionsbereich ist seit Jahren ein eigentlicher Schwerpunkt der Jugendanwaltschaft Basel-Landschaft¹¹. Diese Optik spiegelt sich auch darin wieder, dass der Bundesgesetzgeber per 1. Januar 2007 ein eigenes - vom Strafgesetzbuch getrenntes - Jugendstrafrecht geschaffen hat und damit diese unterschiedlichen Funktionen unterstreicht.

Das Baselbieter Modell hat den Vorteil, dass - ohne Schaffung einer neuen Verwaltungseinheit - konkrete persönliche Erfahrungen im Kontakt mit den Jugendlichen direkt im Präventionsbereich umgesetzt werden können. Die Verbindung der verschiedenen Aufgabenbereiche, verbunden mit einer engeren Zusammenarbeit mit den angrenzenden Kantonen sowie den involvierten Direktionen (in erster Linie die Volkswirtschaft- und Sanitätsdirektion und die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion), ist wesentlich einfacher und effizienter, wenn die Jugendanwaltschaft weiterhin in der JPMD verbleiben kann.

¹¹ In vielen Bereichen des Jugendstrafrechts und der damit verbundenen unterstützenden Dienste nimmt Baselland heute gesamtschweizerisch eine Pionierrolle ein. Unter massgeblicher Beteiligung der Jugendanwaltschaft wurde das Tagestrukturprogramm Take off geschaffen und weiterentwickelt. Das Gleiche gilt für die Cannabis-Präventionskurse, die Schaffung einer eigenen Jugendabteilung mit sozialpädagogischer Betreuung im Waaghof sowie die Schaffung von polizeilichen Jugendsachbearbeiterstellen. Diese Konzepte wurden teilweise inzwischen von mehreren Kantonen übernommen. Inzwischen wurden auch weitere Innovationen wie der Einsatz des Electronic Monitoring im Jugendbereich und Elternworkshops eingeführt.

Zu regeln bleibt, in welchem Umfang diese Aufsicht über administrative Belange hinaus ausgeübt werden soll bzw. kann. Direkte Weisungen des Regierungsrats betreffend einzelner Verfahren sind naturgemäss ausgeschlossen, nicht nur bezüglich Untersuchung/Urteil, sondern auch bezüglich Anklage (vgl. für das Erwachsenenstrafrecht § 30 des Gerichtsorganisationsgesetzes); die Kontrolle darüber, ob im Einzelfall richtig verfahren wird, erfolgt mittels gerichtlichen Entscheiden bzw. Rechtsmitteln. Die regierungsrätliche Aufsicht wird sich also in diesen Bereichen nebst administrativen Belangen auf die allgemeine Amtsführung beschränken. In den Bereichen Vollzug/Prävention ist die Aufsichtsfunktion umfassender und entspricht jener der vergleichbaren Behörden im Erwachsenenstrafrecht. Diese Regelung, wonach die Jugendanwaltschaft der Regierung unterstellt ist und ihrer Aufgabe entsprechend - abgesehen von den umfassend möglichen Beschwerdemöglichkeiten in Einzelfällen – bezüglich der Strafverfolgung einschliesslich Strafbefehlen keiner fallbezogenen Aufsichtskontrolle unterliegt, hat sich bewährt. Sie entspricht auch den Regelungen der angrenzenden Kantone Basel-Stadt, Solothurn und Aargau. In diesen Kantonen ist die Jugendanwaltschaft jeweils administrativ dem Justizdepartement (BS), dem Departement Volkswirtschaft- und Inneres (AG) resp. dem Bau- und Justizdepartement (SO) unterstellt, ansonsten aber ihrer Aufgaben entsprechend, unabhängig und im Einzelfall weisungsungebunden.

Die nähere Organisation der Stelle (Stellenplan, Kompetenzen der verschiedenen Bereiche/Mitarbeitenden, Pikettvertretung etc.) obliegt dem Regierungsrat und der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion und ist nicht auf Gesetzesstufe näher zu umschreiben. Es ist weder üblich noch zweckmässig, interne Organisationsfragen in einem Strafverfahrensgesetz zu regeln. Im Unterschied zu anderen Kantonen, aber analog der Organisation der Statthalterämter, verfügt die Jugendanwaltschaft des Kantons Basel-Landschaft über Untersuchungsbeamte resp. Untersuchungsbeamtinnen, wodurch die Leitung entlastet wird und zudem eine interne Aufgabenaufteilung erfolgt, indem eine Trennung zwischen den Untersuchungshandlungen (insb. Einvernahmen) und der Entscheidungsfindung und -eröffnung erfolgt. Es ist zurzeit nicht abzuschätzen, inwiefern das neue eidgenössische Jugendstrafrecht Anpassungen erfordert. Der Regierungsrat wird im Rahmen seiner Organisationszuständigkeit (§ 76 der Kantonsverfassung) die notwendigen Vorkehren auf dem Wege der Dienstordnung treffen. Unbestritten ist, dass sowohl der Jugendanwalt resp. die Jugendanwältin als auch deren Stellvertreter oder Stellvertreterin in denen durch sie zu erledigenden Einzelfällen als Verfahrensleiter jeweils vollkommen weisungsunabhängig entscheiden. Die Leitung der Geschäfte der Jugendan-

waltschaft, insb. die administrativen Aufgaben, die Koordinationsaufgaben sowie die Leitung der Präventionsaufgaben, obliegen weiterhin dem Jugendanwalt oder der Jugendanwältin.

§ 9 regelt die Zuständigkeit der Jugendanwaltschaft für Strafbefehle, analog jener der Statthalterämter in § 7 lit. 2 StPO. Gegenüber dem bisherigen § 36 bedeutet dies insofern eine Ausweitung, als nun die Jugendanwaltschaft auch, wie im Erwachsenenstrafverfahren, nebst ambulanten Massnahmen auch kurze Freiheitsstrafen (Abs. 1 lit. b) sowie die Unterbringung bei einer Privatperson (Abs. 1 lit. h) aussprechen kann. Zivilrechtliche Ansprüche der Geschädigten oder Opfer müssen hingegen nur dann mitbeurteilt werden, wenn sie unbestritten oder beweismässig klar ausgewiesen sind und keine besonderen Abklärungen erfordern (Abs. 2). Diese Einschränkung der Zivilklage ist nach Art. 9 Absatz 4 des Opferhilfegesetzes¹² zulässig und rechtfertigt sich dadurch, dass die Natur des Strafbefehlsverfahrens in raschen Entscheiden liegt und dies beim pädagogischen Ansatz des Jugendstrafrechts noch wichtiger ist als im Erwachsenenbereich. Die pädagogische Intervention ist hier klar vorrangig, langwierige Abklärungen zivilrechtlicher Haftungsfragen würden diese erschweren. Die Rechte der Zivilkläger sind nicht beeinträchtigt, weil der zivilrechtliche Weg zur Durchsetzung ihrer Ansprüche selbstverständlich offensteht.

Damit soll das Strafbefehlsverfahren, welches sich seit seiner Einführung im Erwachsenenstrafrecht (vgl. § 131 ff. StPO) hervorragend bewährt hat, analog den Regelungen in allen anderen Kantonen auch im basellandschaftlichen Jugendstrafverfahrensrecht eingeführt werden. Im Jugendstrafrecht sind eine rasche Reaktion und eine kurze Verfahrensdauer noch wesentlich wichtiger als im Erwachsenenstrafrecht. Das bisherige Verfahren für die Aussprechung von kurzen Freiheitsstrafen mittels Anklageerhebung durch die Jugendanwaltschaft und einer Hauptverhandlung vor dem Jugendgericht hat sich in der Praxis als sehr zeitraubend und wenig effizient erwiesen und führte gerade in Haftfällen nicht selten zu erheblichen Problemen. Zudem ist zu bedenken, dass das neue eidgenössische Jugendstrafrecht einen komplexen Sanktionskatalog vorsieht, bei welchem verschiedene Sanktionen - ambulante und stationäre Massnahmen, bedingte und unbedingte Strafen - kombiniert werden können. Deshalb ist eine geteilte Zuständigkeit beispielsweise für Massnahmen einerseits und Freiheitsstrafen andererseits nicht möglich. Die Strafbefehlskompetenz der Jugendanwaltschaft hat sich in allen anderen Schweizer Kantonen längst bewährt und zu keinen Problemen geführt.

¹² SR 312.5

Wie im Erwachsenenstrafrecht können Strafbefehle jederzeit und unkompliziert mittels Beschwerden an das Jugendgericht angefochten werden; zudem sind die Jugendlichen bei Haftfällen ohnehin anwaltlich vertreten¹³. Damit besteht die Gewähr, dass die rechtsstaatlichen Anforderungen vollumfänglich eingehalten werden.

§ 10 entspricht der bewährten Regelung von § 3 Abs. 4 und 5 StPO und weist dem Jugendgerichtspräsidium eigene Urteilskompetenzen zu. Das Präsidium des Jugendgerichts ist zuständig, wenn die Jugendanwaltschaft eine Freiheitsstrafe von zwischen mehr als 6 bis zu 12 Monate beantragt. Es ist bei der Strafzumessung frei und kann auch eine Freiheitsstrafe von weniger als 6 Monaten aussprechen (Abs. 1). Es ist auch zuständig für die schwerste der vorsorglichen Massnahmen im Untersuchungsverfahren, nämlich die vorsorgliche Unterbringung in einer Einrichtung nach Art. 5 i.V. mit Art. 15 JStG (§ 24 Abs. 2); die "definitive" Unterbringung ist nach dem eben erörterten § 10 Sache des Jugendgerichts. Daneben ist es Rechtsmittelbehörde für Entscheide der Jugendanwaltschaft, sowohl verfahrenserledigende (Abs. 2) als auch verfahrensleitende (Abs. 3). Die Entscheide nach Abs. 3 sind kantonal endgültig. Bezüglich Zivilansprüche gilt dieselbe Regelung wie bei den Strafbefehlen der Jugendanwaltschaft.

§ 11 regelt die Zuständigkeit des Jugendgerichts. Das Jugendgericht beurteilt die schwersten nach JStG möglichen Eingriffe: Freiheitsstrafen von mehr als 12 Monaten sowie die Unterbringung nach Art. 15 JStG. Zivilansprüche können auf den Zivilweg verwiesen werden, wenn sie nicht anerkannt oder liquid (d.h. klar bewiesen) sind (Abs. 3). Auch hier ist der Entscheid nur dann - auf der Ebene des Jugendstrafverfahrens, die zivilrechtliche Weiterverfolgung bleibt weiterhin möglich - endgültig, wenn die Forderung auf den Zivilweg verwiesen wird (Abs. 4).

§ 12: Gegen Urteile des Jugendgerichts oder dessen Präsidium ist wie bisher eine Nichtigkeitsbeschwerde an das Kantonsgericht (Dreierkammer der Abteilung Zivil- und Strafrecht) möglich. Die näheren Bestimmungen zu den Rechtsmitteln finden sich in § 32ff. JStVG (s.u.). Gemäss § 12 lit. a sind zudem Beschwerden gegen das Jugendgericht bzw. dessen Präsidium betreffend Anordnung einer stationären Beobachtung im Sinne von Art. 9 JStG und betreffend Ordnungsbussen möglich.

¹³ vgl. Art. 40 Abs. 2 Buchstabe c JStG

Die Parteien in Strafverfahren gegen Jugendliche sind grundsätzlich dieselben wie im Verfahren gegen Erwachsene (§ 14 StPO): Angeschuldigte Person, Opfer, Zivilpartei. Zusätzlich kommt aber, soweit diese Parteien unmündig sind, auch deren gesetzlichen Vertretungen die Parteirolle zu; § 13 hält zudem fest, dass der Jugendanwaltschaft Parteistellung im Verfahren vor den Gerichten zukommt

§ 14 regelt die Handlungsmöglichkeiten und das gegenseitige Verhältnis der Parteien und ihrer gesetzlichen Vertretungen. Während die Ausübung von Parteirechten von noch nicht 15-jährigen Sache ihrer gesetzlichen Vertretungen ist (bisher § 18, neu § 14 Abs. 2), sollen sich Jugendliche zwischen 15 und 18 Jahren selbständig äussern können (Abs. 1). Wichtig im Sinne eines pädagogischen Ansatzes ist, dass sich die gesetzlichen Vertretungen am Verfahren beteiligen *müssen*, wenn die Verfahrensleitung dies anordnet (Abs. 4). Die gesetzliche Vertretung kann von der Teilnahme an bestimmten Verfahrenshandlungen ausgeschlossen werden. Die Voraussetzungen hiefür sind in Abs. 3 geregelt: Ferner wird mit Abs. 2 Satz 3 normiert, dass Jugendliche Zivilansprüche nur nach Massgabe ihrer zivilrechtlichen Handlungsfähigkeit anerkennen können.

Die Gründe für einen zwingenden Beizug einer Verteidigung ergeben sich aus Art. 40 JStG; § 18 StPO¹⁴ kommt deshalb nicht zur Anwendung. § 15 beschränkt sich deshalb auf die Regelung der Zuständigkeit (Abs. 1: Verfahrensleitung; dies gilt auch für die Bewilligung der unentgeltlichen Vertretung nach § 19 StPO und ersetzt § 19 Abs. 3 StPO). Absatz 2 soll lediglich verdeutlichen, was Art. 40 JStG nur implizit sagt, nämlich dass bei Wegfall der Gründe

¹⁴ **§ 18 Notwendige Verteidigung**

¹ Der Beizug einer Verteidigerin oder eines Verteidigers ist notwendig: a. für die Dauer der Untersuchungshaft, wenn diese nach Ablauf von 8 Wochen aufrecht erhalten bleibt;
b. wenn einschliesslich eines allfälligen Widerrufs früherer bedingt aufgeschobener Strafen eine unbedingt vollziehbare Gesamt-Freiheitsstrafe von mehr als 18 Monaten oder eine Verwahrung zu erwarten ist;
c. wenn die angeschuldigte Person wegen körperlicher oder geistiger Beeinträchtigungen oder wegen ihrer Jugend oder Unerfahrenheit nicht in der Lage ist, sich selbst hinreichend zu verteidigen, und wenn anzunehmen ist, dass die Verbeiständung durch die gesetzliche Vertreterin oder den gesetzlichen Vertreter nicht genügt;
d. wenn andere Gründe im Interesse der Rechtsprechung dies verlangen, namentlich bei besonders schwieriger Sach- oder Rechtslage.

einer angeordneten notwendigen Verteidigung das Mandat von der Verfahrensleitung zu widerrufen oder einzuschränken ist.

§ 16: Die Anordnung eines Prozessbeistandes für unmündige Opfer im Sinne von § 20 StPO kann auch in Verfahren gegen Jugendliche notwendig sein. Bei Vorliegen einer Interessenkollision zwischen dem oder der Jugendlichen und ihrer gesetzlichen Vertretung entfällt die Vertretungsmacht der Eltern von Gesetzes wegen, auch wenn ein Beistand (noch) nicht ernannt ist; sie entfällt nicht erst dann, wenn die Behörde des Zivilrechts entsprechend verfügt hat. Deshalb besteht auch Raum (und Notwendigkeit), einen Prozessbeistand im Rahmen und durch die Behörden des Strafverfahrens einsetzen zu können. Die Anhörung einer (zusätzlichen) Fachstelle ist hier fakultativ, weil diese Fachkenntnisse bereits seitens der Jugendanwaltschaft vorliegen und auf diese Weise ohne Qualitätsverlust Umstände und Zeit gespart werden können. Da das Schutzinteresse nicht in jedem Fall gleich ist, wird im Einzelfall zu prüfen sein, ob dem unmündigen Opfer eine Prozessbeistandschaft nach § 16 dieses Gesetzes (durch die Verfahrensleitung) oder nach den einschlägigen Bestimmungen des ZGB (durch die Behörde des Zivilrechts) beizugeben ist.

Bereits nach bisherigem Recht (alt § 19) war die Akteneinsicht gegenüber dem Erwachsenenrecht (§ 125 StPO) eingeschränkt. Es gibt Fälle, in welchen den Jugendlichen nicht alle Aktenstücke zur Einsicht gebracht werden können, weil schutzwürdige Interessen von ihm oder seinen Angehörigen dagegen sprechen. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn - namentlich im Bereich der Akten zur Person - Gegebenheiten bzw. Erlebnisse des Jugendlichen und/oder seiner Eltern beschrieben werden, die seelische Belastungen oder Schockwirkungen auslösen können (vgl. Schweizerisches Strafprozessrecht, Hauser/Schweri/Hartmann, Basel 2005, N 16 zu § 90). Diese Regelung hat sich bewährt und wird im neuen **§ 17** weitergeführt. Diese Einschränkungen gelten nicht für die Verteidigung, aber diese darf ihrerseits keine "gesperrten" Aktenstücke an ihre Klientschaft weitergeben (Abs. 4). Hingegen ist die Verfahrensleitung gehalten, die Betroffenen "in geeigneter Weise" über den Inhalt solcher gesperrten Akten zu orientieren (Abs. 2; vgl. bisher 19 Abs. 2 letzter Satz). Die Einsicht in sämtliche Jugendstrafakten erfolgt in der Regel bei der Verfahrensleitung (Abs. 5), was dem Schutze des Jugendlichen und der Beschleunigung des Verfahrens dient.

§ 18 regelt jene Fälle, in welchen der Grundsatz, dass Strafverfahren grundsätzlich geheim sind und keine Informationen an Dritte weitergegeben werden dürfen, aus wichtigen Gründen

relativiert werden muss. Die Regelung des § 27 StPO wird in zweierlei Hinsicht erweitert: Abs. 1 soll sicherstellen, dass die an sich in § 27 Lit. b StPO genannte "Information zum Zwecke der Untersuchung" auch auf die pädagogischen Verfahrenszwecke von § 2 bezogen wird. Absatz 2 ergibt sich aus der Konstellation, dass Jugendliche meist Bezugspersonen haben (sollten) und diese vom Strafverfahren oder bestimmten Schritten Kenntnis haben müssen. Absatz 3 lehnt sich an § 6 des Datenschutzgesetzes¹⁵ an, welches zwar für den Bereich Strafverfahren grundsätzlich nicht gilt (§ 2 Abs. 2 Lit. d DSG), aber hier in bestimmten Fällen - in erster Linie die Vormundschaftsbehörden; aber auch Bürgerrechtswesen, Amt für Migration, Behörden, welche sich mit Fragen des Kindesschutzes beschäftigen usw. - relevant ist.

§ 19 präzisiert, dass für Einstellungen im Sinne der Art. 7 und 8 JStG die §§ 31 Abs. 2 Satz 1 und 33 Abs. 1 StPO nicht gelten. Der Bundesgesetzgeber verwendet in den Art. 7 und 8 JStG den Begriff der Einstellung im Sinne des heutigen "Absehens von Massnahmen und Disziplinarstrafen im Sinne der Art. 87, Art. 88, Art. 97 Abs. 3 und 98 StGB"; dies entspricht nicht dem Begriff der Einstellung gemäss StPO. Das Absehen von Massnahmen löst bereits nach geltendem Recht keine Entschädigung wegen ungerechtfertigter Strafverfolgung aus.

§ 20 entspricht dem bisherigen § 73 in der Fassung vom 23. Juni 2005 (GS 35.656), in Kraft seit 1. Januar 2006, und bestimmt, dass für die Verfahrenskosten nebst den Jugendlichen auch deren gesetzliche Vertretung solidarisch haftbar ist (Abs. 1). Im Übrigen erfolgt die Kostenverteilung nach den Grundsätzen der StPO (§ 30 ff.). Weil in Verfahren gegen Jugendliche auch die gesetzliche Vertretung Partei ist, muss die Regel von § 31 Abs. 2 StPO - Kostenpflicht bei mutwilliger Verursachung oder Erschwerung des Verfahrens - auch auf diese erweitert werden. Abs. 3 hält fest, dass die Kosten des Mediationsverfahrens als Verfahrenskosten gelten. Die Möglichkeit der Reduktion oder des Erlasses von Kosten gemäss § 31 Abs. 3 StPO - aus Billigkeit oder wenn Erreichen des Strafzwecks dies erfordert - gilt auch hier.

Jugendliche haben oft keinen eigenständigen Wohnsitz. Deshalb präzisiert **§ 21** entsprechend dem bisherigen § 15, dass die Zustellung an die gesetzliche Vertretung zu erfolgen hat (Abs. 1) sowie die möglichen Ausnahmefälle dazu. Absatz 3 soll verdeutlichen, dass die übri-

¹⁵ SGS 162; DSG

gen Zustellungsregeln des § 28 StPO unverändert gelten. Beim gemeinsamen Sorgerecht gelten beide Elternteile als gesetzliche Vertretung.

Auch angeschuldigte Jugendliche können Teilnahmerechte nach § 39 StPO wahrnehmen; aufgrund des jugendlichen Alters und der ungestörten Entwicklung müssen aber Einschränkungen möglich sein. Die Praxis hat gezeigt, dass § 39 StPO dafür nicht ausreicht. Deshalb wurde dies in **§ 22** präzisiert. Die Zivilpartei hat im Verfahren gegen Jugendliche, wiederum wegen dessen pädagogischer Ausrichtung, ausser als Geschädigte in Mediationsverfahren (Art. 8 JStG, s. § 29 dieser Vorlage) keine vorrangige Rolle; ihre Beteiligung beschränkt sich deshalb normalerweise auf schriftlichen Verkehr (Abs. 2), und sie nimmt nicht an der Hauptverhandlung teil. Diese Beschränkung erfolgt auch aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes, welchem bei Verfahren gegen Jugendliche - entsprechend der deutlich stärkeren Bedeutung sehr persönlicher Elemente - erhöhte Bedeutung zukommt.

§ 23 entspricht dem bisherigen § 28; die eingehende und umfassende Abklärung der persönlichen Verhältnisse ist unumgänglich, um mittels Verfahren und Sanktion positive Entwicklungen bewirken zu können. Die angefragten Stellen sind zur Mitwirkung verpflichtet (Abs. 2). In erster Linie ist hier die Zusammenarbeit mit den Vormundschaftsbehörden (in Art. 20 JStG als "Behörden des Zivilrechts" bezeichnet) zu nennen, welche für ihre Arbeit und eine optimale Abstimmung der jeweiligen Interventionen und Massnahmen im Einzelfall ebenso auf die Informationen der Jugendanwaltschaft angewiesen sind wie letztere auf Informationen von ihnen. Die Zusammenarbeit und der Informationsfluss gemäss dem bisherigen § 28 werden beibehalten und im Lichte des Art. 20 JStG zusätzlich unterstrichen.

§ 24 Das JStG sieht verschiedene Möglichkeiten vorsorglicher Massnahmen bei hängigem Verfahren vor (Art. 5 i.V. mit Art. 12-15 JStG, vgl. bisher § 32). Diese liegen in der Zuständigkeit der Verfahrensleitung. Vorsorgliche Unterbringungen in offenen oder geschlossenen Erziehungs- und Behandlungseinrichtungen im Sinne von Art. 5 i.V.m. Art. 15 JStG können jedoch, als schwerste vorsorgliche Massnahme, nicht durch die Verfahrensleitung, sondern nur durch das Präsidium des Jugendgerichts angeordnet werden.

Auch bei Verfahren gegen Jugendliche muss Untersuchungshaft angeordnet werden können. Art. 6 JStG enthält die Grundsätze der Subsidiarität (Abs. 1 Satz 1) sowie der Verhältnismässigkeit (Abs. 1 Satz 2), welche dem kantonalen Recht (§ 78 StPO; vgl. auch bisher § 31

JStrPflG) zwar vorgehen, aber inhaltlich entsprechen. Art. 6 Abs. 2 JStG bestimmt, dass Jugendliche getrennt von Erwachsenen unterzubringen und in geeigneter Weise zu betreuen sind; letzteres entspricht dem bisherigen § 31 Abs. 3. So bleibt nicht viel zusätzlicher Regelungsbedarf: **§ 25** Abs. 1 ergänzt die Auflistung der möglichen Ersatzmassnahmen des § 79 StPO. Absatz 2 entspringt der praktischen Erfahrung, dass gegenüber § 77 StPO zusätzliche Haftgründe notwendig sind; dabei handelt es sich um kurzfristige Interventionen, welche sobald als möglich in geeignetere Massnahmen umzuwandeln sind. In diesen Fällen muss besonders darauf geachtet werden, dass die Haft in einer geeigneten Institution oder durchaus auch bei geeigneten Privatpersonen, also nicht unbedingt einem Gefängnislokal, vollzogen wird. Absatz 3 ersetzt die Regeln über Haftdauer und -verlängerung, indem § 86 StPO als nicht anwendbar erklärt wird¹⁶. Entsprechend der bisherigen Regelung wird die Dauer der Untersuchungshaft im Haftbefehl von der Verfahrensleitung festgesetzt; sie kann sie wenn nötig verlängern. Die Begrenzung des Haftbefehls und die Haftverlängerung und periodische Überprüfung gemäss § 86 StPO sind hier nicht notwendig, weil U-Haft gegenüber Jugendlichen angesichts der breiten Palette der vorsorglichen Massnahmen nach Art. 5 JStG wesentlich kürzer dauert als bei Erwachsenen. Zudem muss gemäss Art. 40 Abs. 2 Lit. c JStG ein amtlicher Verteidiger bestellt werden, wenn und solange eine mehr als 24 Stunden dauernde Untersuchungshaft oder vorsorgliche Unterbringung vorliegt. Es obliegt dieser Verteidigung, zusammen mit der angeschuldigten jugendlichen Person und ihrer gesetzlichen Vertretung (Eltern) zu prüfen, ob eine Beschwerde gegen die Untersuchungshaft angebracht ist oder nicht. Unter diesen Umständen ist der Rechtsschutz gegen eine allfällige Haft sehr gut ausgebaut und erfordert keine weiteren Kautelen.

§ 26 trägt dem Umstand Rechnung, dass Jugendliche eine gesetzliche Vertretung haben, und schreibt vor, dass diese über die Haftsituation umgehend zu informieren ist. Diese Information kann nur dann später erfolgen oder unterbleiben, wenn dies aus Verfahrensgründen nötig ist.

§ 27 ergänzt den Katalog der Ersatzmassnahmen des § 79 StPO durch die dort zwar unter Abs. 2 Lit. f subsumierbare, aber nicht ausdrücklich genannte Möglichkeit der Kontaktsperre.

¹⁶ § 86 StPO bestimmt, dass der statthalterliche Haftbefehl auf 4 Wochen befristet ist und vor Ablauf dieser Frist durch das Verfahrensgericht in Strafsachen um jeweils 8 Wochen bzw. in besonderen Fällen um maximal 6 Monate verlängert werden kann (weitere Verlängerungen sind möglich).

Gerade bei Jugendlichen ist oft bandenmässiges Verhalten und Gruppenzwang im Spiel, und das kann mit dieser Massnahme eingebremst werden.

§ 28 ist in erster Linie eine Zuständigkeitsnorm, erinnert aber gleichzeitig daran, dass für die Einstellung von Verfahren sowohl Art. 7 JStG als auch § 136 StPO gelten; letzteres ist durch die Delegationsnorm von Art. 7 Abs. 3 JStG gedeckt, welche zusätzliche Einstellungsmöglichkeiten nach kantonalem Recht ausdrücklich zulässt.

Das JStG sieht in Art. 8 neu die Möglichkeit vor, in bestimmten Fällen Strafverfahren gegen Jugendliche vorläufig einzustellen und ein Mediationsverfahren durchzuführen. Wenn die Mediation zu einer Einigung zwischen Täterschaft und geschädigten Personen führt, wird das Verfahren gänzlich eingestellt; wenn nicht, wird die vorläufige Einstellung aufgehoben und das Verfahren normal weitergeführt. **§ 29** regelt, wie es dem Auftrag aus Art. 8 Abs. 3 JStG entspricht, Einzelheiten des Verfahrens.

Nach **§ 9** kann die Jugendanwaltschaft, ebenso wie die Statthalterämter und das BUR im Erwachsenenbereich, Strafbefehle erlassen. Dafür gelten grundsätzlich die Bestimmungen der StPO (§ 131 ff.). Lediglich § 132 StPO wird in **§ 30** dahingehend erweitert, dass persönliche Befragungen immer dann vorgenommen werden müssen, wenn eine Abklärung der persönlichen Verhältnisse nach Art. 9 JStG vorzunehmen ist, d.h. wenn dies für den Entscheid über die Anordnung einer Strafe oder Schutzmassnahme erforderlich ist. Dafür haben die Jugendlichen und ihre gesetzlichen Vertretungen persönlich zu erscheinen, wenn die Verfahrensleitung sie vorlädt (§ 70 StPO).

§ 31 fasst die bisherigen § 44 und 45 zusammen und präzisiert § 157 StPO dahingehend, dass die angeschuldigten Jugendlichen und ihre gesetzlichen Vertretungen an der Hauptverhandlung anwesend sein müssen (Abs. 1; bisher § 44 Abs. 1 und 45 Abs. 1). Sie können davon nur bei Vorliegen besonderer Gründe und im Einverständnis mit der Jugendanwaltschaft dispensiert werden; dies kann etwa dann der Fall sein, wenn Fälle im Abwesenheitsverfahren zu entscheiden sind, etwa bei Einbrüchen von minderjährigen Mitgliedern von mobilen ethnischen Minderheiten (Abs. 2). Möglich ist aber auch ein Ausschluss der angeschuldigten jugendlichen Person oder ihrer gesetzlichen Vertretung für die ganze Verhandlung oder Teile davon, wenn durch die Anwesenheit des Jugendlichen oder der gesetzlichen Vertretung die im Jugendstrafverfahren anvisierten Ziele gefährdet erscheinen bzw. befürchtet werden

muss, dass der Jugendliche und/oder die gesetzliche Vertretung sich gegenseitig in ihrem Aussageverhalten hemmen. Sofern das Präsidium nichts anderes anordnet, ist die Jugendanwaltschaft generell vom Erscheinen an der Hauptverhandlung dispensiert. Die Bestimmung, wonach die Zivilpartei sich nur schriftlich am Verfahren beteiligen kann, entspricht dem bisherigen § 49. Diese Einschränkung ist nach Art. 9 Absatz 4 des Opferhilfegesetzes¹⁷ zulässig und hat sich bisher bewährt. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu § 9 verwiesen.

Das heutige Recht sieht gegen Urteile des Jugendgerichts alleine die Nichtigkeitsbeschwerde vor. Dies hat sich bewährt; §§ 32 und 33 übernehmen daher diese Regelung. Der Unterschied zur Appellation liegt darin, dass bei der Appellation das ganze erstinstanzliche Urteil einschliesslich Ermessen überprüft werden kann; bei der Nichtigkeitsbeschwerde wird hingegen, nebst formellen Aspekten (Zuständigkeit, Verfahrensvorschriften), lediglich eine Rechtskontrolle (Sachverhalt, Würdigung, Gesetzesauslegung) vorgenommen sowie geprüft, ob das richterliche Ermessen überschritten wurde (Willkür). Die Regelung betreffend die Nichtigkeitsbeschwerde in § 32 entspricht auch der vorgesehenen Regelung im Entwurf der Bundes-Strafprozessordnung/Jugendstraftprozessordnung¹⁸. Der Grund für diese Regelung liegt darin, dass die Jugendstrafinstanzen ihre Entscheide - insbesondere im Bereich der Schutzmassnahmen - nicht unerwartet fällen. Entscheide werden diskutiert, kommuniziert, vorbereitet und in der Regel bereits vor dem Urteil durch vorsorgliche Massnahmen eingeleitet. Diese Vorgehensweise wird gewählt, weil ein Minimum an Einverständnis und Einsicht Voraussetzung für das Gelingen jeder jugendstrafrechtlichen Intervention ist. Zu einer realen Wirksamkeit gerichtlichen Vorgehens im Jugendstrafrecht gehört vor allem auch, dass Urteile in angemessenen Fristen vollzogen werden können; dabei muss dem gegenüber Erwachsenen grundlegend unterschiedlichen Zeitverständnis und der rasch fortschreitenden Entwicklung von Jugendlichen Rechnung getragen werden. Das gilt für Schutzmassnahmen, aber auch für Stra-

¹⁷ SR 312.5

¹⁸ **Art. 406 EstPO (i.V.m. Art. 39 EJStPO) Zulässigkeit und Berufungsgründe**

1 Die Berufung ist zulässig gegen Urteile erstinstanzlicher Gerichte, mit denen das Verfahren ganz oder teilweise abgeschlossen worden ist.

2 Das Berufungsgericht kann das Urteil in allen angefochtenen Punkten umfassend überprüfen.

3 Mit der Berufung können gerügt werden:

a. Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung;
b. die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts.

4 Bildeten ausschliesslich Übertretungen Gegenstand des erstinstanzlichen Hauptverfahrens, so kann mit der Berufung die Feststellung des Sachverhalts nicht angefochten werden, es sei denn, diese sei offensichtlich unrichtig oder beruhe auf einer Rechtsverletzung. Neue Behauptungen und Beweise können nicht vorgebracht werden.

fen. Strafen müssen möglichst rasch greifen, damit Jugendliche den Bezug zur Tat emotional nicht verlieren und so die bedingt oder unbedingt ausgesprochene Strafe auch besser nachvollziehen können. Die Nichtigkeitsbeschwerde erlaubt gegenüber der Appellation ein wesentlich rascheres Verfahren, weil erstere ein Aktenverfahren ist, letztere aber eine Hauptverhandlung samt voller Instruktion umfasst. Zudem würde eine (weitere) Hauptverhandlung den Grundsatz verletzen, dass Verfahren in Jugendstrafsachen durch möglichst wenige, kontinuierliche Bezugspersonen durchzuführen sind.

§ 33 Hat sich die Zivilpartei zuvor am Verfahren beteiligt, wurde materiell über den zivilrechtlichen Anspruch entschieden - also die Forderung nicht auf den Zivilweg verwiesen - , sind die Voraussetzungen für die Appellation in Zivilsachen erfüllt oder wurde die Zivilpartei im Urteil des Jugendgerichts mit Prozesskosten belastet, ist auf eine Nichtigkeitsbeschwerde der Zivilpartei einzutreten (Abs. 2).

§ 34: Da im Jugendbereich oft mit vorsorglichen Platzierungen gearbeitet wird und dabei die Kontinuität der Verhältnisse eine grosse Rolle spielt, ist es angezeigt, dass Rechtsmittel nicht von sich aus bereits aufschiebende Wirkung entfalten. Die Rechtsmittelinstanz kann diese aber auf Antrag einer Partei oder von Amtes wegen gewähren (vgl. bisher § 62).

§ 35 entspricht dem bisherigen § 63 und enthält einzelne Verfahrensregeln; insbesondere wird in der Regel ohne Parteiverhandlung entschieden, weil es in erster Linie um eine Rechtskontrolle geht.

§ 36 entspricht dem bisherigen § 65 und ergibt sich aus dem Charakter der Nichtigkeitsbeschwerde; die Rechtsmittelinstanz spricht im Falle der Gutheissung der Beschwerde kein eigenes Urteil, sondern weist den Fall an die Vorinstanz zur Neuurteilung zurück.

§ 37 entspricht dem bisherigen § 67 Abs. 3. Im Jugendbereich werden die meisten Massnahmen in Zusammenarbeit mit privaten Institutionen oder Personen vollzogen. Als Ausnahme dazu hält **Abs. 2** fest, dass der Vollzug von Arbeitsleistungen bei Jugendlichen bis zum vollendeten 15. Altersjahr wie bisher durch die Vormundschaftsbehörde der Wohnsitzgemeinde erfolgt. Die Gemeinden sind hier näher über die konkreten Verhältnisse der effektiven Einsatzmöglichkeiten im Bilde, sodass eine lokale Zuständigkeit sinnvoller erscheint. Diese Kompetenz ist für die Gemeinden insofern freiwillig als sie - im Einzelfall oder generell - den Vollzug von Arbeitsleistungen ablehnen können; wenn sie dies wünschen, muss dann der

Kanton diese Aufgabe wahrnehmen.

§ 38 regelt die Anfechtung von Vollzugsentscheiden der Jugendanwaltschaft betreffend a) Änderung der Massnahme, b) Verweigerung oder Widerruf einer bedingten Entlassung, c) Überweisung an eine andere Einrichtung, d) Beendigung der Massnahme und e) Auferlegung von Vollzugskosten im Sinne von § 40 dieses Gesetzes. Rechtsmittelinstanz ist das Jugendgericht. Diese Regelung entspricht weitgehend Art. 42 des Entwurfes zu einer neuen Bundes-Jugendstraprozessordnung¹⁹.

Artikel 43 JStG enthält Grundsätze über die Tragung der Vollzugskosten. **§ 39** kann sich deshalb darauf beschränken, einerseits bestimmte Kosten von Massnahmen bei laufendem Verfahren (Abs. 1) und andererseits, entsprechend dem bisherigen § 75 Abs. 2bis, die innerkantonale Kostenverteilung zu regeln (Abs. 2). Absatz 3 enthält, bezogen auf die Vollzugskosten, dieselbe Regelung wie **§ 19 Abs. 2**.

§ 40 regelt das Übergangsrecht. **§ 41** hebt das bisherige Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege auf. **§ 42** regelt das Inkrafttreten und **§ 43** die Änderung bestehenden Rechts.

E. Finanzielle und personelle Folgen

Die Vorlage selbst zieht keine besonderen Kostenfolgen mit sich. Hingegen bringt die Neugestaltung der eidgenössischen Gesetzgebung - Einführung des neuen Jugendstrafrechts (JStG) - einige Veränderungen. Sowohl die neuen Verfahrensvorschriften im Einzelnen als auch die neuen verfahrensmässigen Vorgaben des Jugendstrafrechts (JStG) werden Mehraufwand bei den betroffenen Behörden (insb. Jugendanwaltschaft, Jugendgericht) erzeugen, einerseits weil die Abläufe, u.a. wegen der grösseren Regelungsdichte, den neuen Bestimmungen über die notwendige Verteidigung und des ausgebauten Rechtsmittelsystems, insgesamt juristisch wesentlich komplexer werden und andererseits wegen Aufgabenverschiebung.

¹⁹ **Art. 42 EJStPO Rechtsmittel**

1 Es können angefochten werden:

- a. die Änderung der Massnahme;
- b. die Verweigerung oder der Widerruf der bedingten Entlassung;
- c. die Überweisung an eine andere Einrichtung;
- d. die Beendigung der Massnahme.

2 Rechtsmittelbehörde ist das Jugendgericht oder, wenn dieses selbst eine Sanktion ausgesprochen hat, die Beschwerdeinstanz.

gen von kommunalen (Vormundschaftsbehörden) zu kantonalen (in erster Linie Jugendanwaltschaft) Behörden.

Nach dem heutigen Art. 82 StGB gelten Täter der Altersspanne zwischen 7 und 15 Jahren als "Kinder"; nach § 8 des bisherigen Gesetzes über die Jugendstrafrechtspflege werden diese Fälle von der Jugendanwaltschaft lediglich untersucht. Die Jugendanwaltschaft hat in diesen "Kinderfällen" einzelne wenige Entscheidkompetenzen (bisher § 36 Lit. b: Absehen von Disziplinarstrafe oder Einstellung des Verfahrens); für sämtliche Strafen oder Massnahmen stellt sie Antrag an die kommunalen Vormundschaftsbehörden, welche für diese Entscheide zuständig sind (bisher § 11). Die Vormundschaftsbehörden sind auch zuständig für den Vollzug von Massnahmen (z.B. Erziehungshilfen und Heimplatzierungen) nach Art. 84 und 85 StGB sowie von Disziplinarstrafen, namentlich den Arbeitsleistungen, bei Kindern (bisher § 67 Abs. 2).

Neu fällt die Kategorie "Kinder" weg und gleichzeitig wird die Strafbarkeits-Altersgrenze von bisher 7 auf 10 Jahre angehoben (Art. 3 Abs. 1 JStG). Damit, und weil Art. 38 JStG von einer zuständigen Behörde für die ganze Altersspanne von 10 - 18 Jahren ausgeht, entfällt auch die Urteils-Zuständigkeit der Vormundschaftsbehörden.

Das bedeutet einerseits, dass die Fälle zwischen 7 und 9 Jahren für die Strafjustiz gänzlich wegfallen. Die kantonalen Stellen (Jugendanwaltschaft) sind vom Aufwand der Untersuchung und Antragstellung an die Vormundschaftsbehörde entlastet, die kommunalen Vormundschaftsbehörden um Verhandlung, Entscheid und gegebenenfalls Vollzug. Das Fallvolumen in diesem Bereich (7. bis 9. Altersjahr) ist allerdings äusserst gering, im Jahre 2005 entschieden die Vormundschaftsbehörden lediglich vier Fälle von Kindern, welche noch nicht 10 Jahre alt waren.

Wesentlich stärker fällt die generelle Verschiebung der Zuständigkeiten von den Vormundschaftsbehörden an die Jugendanwaltschaft ins Gewicht, nämlich der Urteilskompetenz in den Fällen zwischen 10 und 15 Jahren. Hier wird die Jugendanwaltschaft wie bisher die Untersuchung führen. Dann wird sie, je nach Fall, anstelle einer Überweisungsverfügung mit Antrag an die Vormundschaftsbehörde neu entweder Anklage ans Jugendgericht erheben oder, falls die Voraussetzungen von § 9 JStVG vorliegen, ein Urteil in Form eines Strafbefehls fällen. Sie ist künftig auch - ausgenommen die Arbeitsleistungen bei 10- bis 14-Jährigen

- zuständig für den Vollzug aller Sanktionen, d.h. sowohl der Strafen als auch aller ambulanten und stationären Massnahmen. Von den 1175 im vergangenen Jahr verzeigten oder beanzeigten Kindern und Jugendlichen waren nicht weniger als 46% resp. 543 Kinder, also im Zeitpunkt der Deliktsbegehung unter 15 Jahre alt. In den letzten Jahren hat der Anteil dieser Altersgruppe stetig zugenommen. Von diesen Kindern waren lediglich 38 unter 10 Jahre alt (und fallen unter neuem Recht gänzlich weg), und von diesen betrafen erst noch 26 Fälle lediglich Bagatelldelikte im Strassenverkehr inkl. Verzeigungen gemäss Ordnungsbussengesetz. Der zusätzliche Aufwand ergibt sich auch daraus, dass es in den obgenannten ca. 500 Kinder-Fällen oft nicht einfach mit schriftlichen Strafbefehlen getan ist, sondern, um dem pädagogischen Zweck des Verfahrens gerecht zu werden, diese persönlich eröffnet und erläutert werden müssen. Weiterer Mehraufwand wird auch im Bereich der Zusammenarbeit und der Aufgabenaufteilung zwischen den kommunalen Vormundschaftsbehörden, die weiterhin für das (zivilrechtliche) Vormundschaftswesen zuständig sein werden, und der Jugendanwaltschaft entstehen; dieser Aufwand wird zumindest solange deutlich ins Gewicht fallen bis sich eine Praxis zu Art. 20 JStG herausgebildet hat, was erfahrungsgemäss mehrere Jahre dauern wird. Eine Schätzung des Mehraufwandes der zusätzlich durch die Jugendanwaltschaft auszusprechenden resp. zu vollziehenden Massnahmen bei 10- bis 14jährigen Straffälligen (Heimplatzierungen, Therapien, Erziehungshilfen u.a.) ist kaum möglich, da noch unklar ist, in welchen Fällen inskünftig erforderliche Massnahmen entweder im Rahmen des Kinder- und Jugendstrafrechts oder aber des Vormundschaftsrechts erfolgen. Da der Anteil der Fälle, in denen auch massive Straftaten von immer jüngeren Personen begangen werden, stetig ansteigt, muss damit gerechnet werden, dass auch hier die zusätzliche Belastung der Jugendanwaltschaft kontinuierlich ansteigen wird.

Nach heutiger Einschätzung sind aufgrund der erwähnten komplexeren und mit zusätzlichen Aufgaben verbundenen Bundesgesetzgebung sowie der Aufgabenverschiebung von den kommunalen Vormundschaftsbehörden an die kantonale Jugendanwaltschaft zusätzliche Pensen von mindestens 150% bei der Jugendanwaltschaft nötig. Diese wurden im Budget 2007 eingestellt.

F. Parlamentarische Vorstösse

Motion von Theo Weller (Nr.: 1995-159, 11. September 1995): Revision des Gesetzes über die Jugendstrafrechtspflege vom 1. Dezember 1980

Dieser Vorstoss wurde als Motion eingereicht und am 5. Februar 1996 als Postulat an den Regierungsrat überwiesen. Damit erhielt der Regierungsrat den Auftrag, zu prüfen und darüber zu berichten, ob im Zusammenhang mit der Revision der Strafprozessordnung nicht auch das Jugendstrafrechtspflegegesetz angepasst werden müsste. Ohnehin sei eine kritische Bestandesaufnahme nach 15 Jahren Erfahrung mit diesem Gesetz angebracht; beispielsweise sollte eine geschlechtsneutrale Formulierung gesucht werden. Im weiteren solle geprüft werden, ob die Stellung des Opfers gemäss Jugendstrafrechtspflegegesetz den Anforderungen des Bundesgesetzes über die Opferhilfe genüge; insbesondere verstosse § 46 des Jugendstrafrechtspflegegesetzes, wonach das Opfer sich nur schriftlich am Verfahren beteiligen könne und nicht zur Hauptverhandlung vorgeladen werde, gegen Art. 8 des Opferhilfegesetzes.

Mit der vorliegenden Revision erfüllt der Regierungsrat die Anliegen des Vorstosses betreffend Anpassung an die Strafprozessordnung, die kritische Bestandesaufnahme sowie die geschlechtsneutrale Formulierung. Hingegen geht der Regierungsrat aus den folgenden Überlegungen nicht einig mit der Einschätzung der Motion betreffend § 46 des Jugendstrafrechtspflegegesetzes.

Zum einen ist davon auszugehen, dass das Jugendstrafrechtspflegegesetz jene Verfahren regelt, in welchen Jugendliche Täter sind, unabhängig davon, ob die allfälligen Opfer jugendlichen Alters oder Erwachsene sind. Für alle - erwachsenen wie auch jugendlichen - Opfer von Straftaten von Erwachsenen gilt also die Strafprozessordnung, für alle - erwachsenen wie auch jugendlichen - Opfer von Straftaten von Jugendlichen das Jugendstrafrechtspflegegesetz. Der Anteil jugendlicher oder erwachsener Opfer unterscheidet sich vom einen zum anderen Bereich nicht wesentlich. Es gibt deshalb im Jugendstrafverfahren keinen besonderen Aspekt "Schutz der minderjährigen Opfer".

Zum anderen will das OHG (lediglich) sicherstellen, dass das Opfer über das Verfahren informiert ist und seinen Standpunkt einbringen kann, begrenzt aber allfällige Rechtsmittelmöglichkeiten ausdrücklich auf solche Aspekte, welche für die Zivilforderung massgeblich sind;

das Opfer hat keine Möglichkeit der Mitsprache oder Rechtsmittel bezüglich Art oder Höhe der Strafe. Die vom OHG gewährten Möglichkeiten sind durch das kantonale Recht bzw. § 46 des Jugendstrafrechtspflegegesetzes nicht eingeschränkt.

Schliesslich schreibt das OHG nicht vor, *in welcher Weise* die Beteiligung des Opfers erfolgen muss; insbesondere schreibt Art. 8 OHG nicht vor, dass das kantonale Recht eine persönliche Mitwirkung der Opfer im Verfahren oder eine Teilnahme an der Hauptverhandlung vorsehen muss. § 46 gewährleistet ausdrücklich, dass das Opfer am Verfahren mitwirken kann; daher liegt darin keine Verletzung von Rechten, welche das OHG den Opfern einräumt.

Mit diesen Ausführungen erachtet der Regierungsrat das Postulat als erfüllt.

G. Antrag an den Landrat

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat:

1. Dem beiliegenden Entwurf des Gesetzes über das Jugendstrafverfahren zuzustimmen.
2. Das Postulat von Theo Weller (Nr.: 1995-159, vom 11. September 1995) betreffend die *Revision des Gesetzes über die Jugendstrafrechtspflege vom 1. Dezember 1980* als erfüllt abzuschreiben.

Liestal, 29. August 2006

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Wüthrich-Pelloli

der Landschreiber: Mundschin

- Beilagen:**
1. Entwurf des Gesetzes über das Jugendstrafverfahren
 2. Gegenüberstellung des bisherigen und des neuen Rechts
 3. Postulat von Theo Weller (Nr.: 1995-159, vom 11. September 1995) betreffend die *Revision des Gesetzes über die Jugendstrafrechtspflege vom 1. Dezember 1980*
 4. Gesetzesentwurf gemäss Vernehmlassungsvorlage
 5. Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (JStG)